

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterdiast in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 MR.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggehaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zahlstellen 50 Pfg.

Die Errichtung eines Industrieverbandes in der Lebens- und Genussmittelindustrie.

Nach vergeblichen Bemühungen in den Jahren 1898 und 1908, die für die Lebensmittelindustrie bestehenden Arbeitergewerkschaften zu einer Organisation zusammenzufassen, wurde die Diskussion hierüber durch folgenden, vom 20. Verbandstag des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter 1919 gefassten Beschluss von neuem aufgenommen:

Der Verbandstag der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Stuttgart stellt sich auf den Standpunkt, daß das erstrebenswerte Ziel die Gründung eines Verbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie ist. Der Verbandstag ist der Ansicht, daß die Schlagfertigkeit der Organisation dadurch erhöht wird. — Da die Verbandstagen der Bäcker und Fleischer trotz unseres bekannten Standpunktes sich nicht mit dieser Angelegenheit beschäftigen, so überläßt der Verbandstag dem Verbandsvorstand und -ausschuß sowie -beirat die weiteren Schritte zu unternehmen, die zu einem Zusammenschluß führen können. Sollte bei diesen Inzinationen festgestellt werden, daß die andern Verbände mit einer Verschmelzung nicht einverstanden sind, so ist die Angelegenheit vorläufig zu vertagen.

Der Vorstand des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter setzte sich alsbald mit den Vorständen der Verbände der Bäcker und Konditoren sowie der Fleischer und außerdem noch mit denjenigen der Verbände der Gastwirtsgehilfen und der Tabakarbeiter zwecks gemeinsamer Aussprache ins Benehmen. Inzwischen nahm der Verbandstag der Fleischer sowie eine Beiratsitzung der Bäcker und Konditoren zur Verschmelzungsfrage Stellung. Die Vorstände der Gastwirtsgehilfen und der Tabakarbeiter ließen bereits in der ersten im Dezember 1919 stattgefundenen Sitzung erkennen, daß für ihre Organisationen der Zusammenschluß zu einem Industrieverband noch nicht reif, für sie vielmehr der Ausbau ihrer derzeit bestehenden Organisationen das Nächliegende sei. In der folgenden Sitzung, die im März 1920 tagte und wozu wunschgemäß auch der Vorstand des Böttcherverbandes zugezogen worden war, wurde folgender Beschluss gefaßt:

Die Konferenz der Vertreter der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter, der Bäcker und Konditoren und der Fleischer steht gemäß früheren Beschlüssen der Organisationen auf dem Boden der Industrieorganisation.

Die obengenannten Verbände einschließlich des Böttcherverbandes bilden zur gegenseitigen Unterstützung in allen Fragen eine Arbeitsgemeinschaft.

Gleichzeitig wurden von jeder vertretenen Organisation je 2 Vertreter bestimmt, und zwar Bader und Tröger vom Brauerei- und Mühlenarbeiterverband, Lantke und Biermeier vom Bäckerverband, Genzel und Krause vom Fleischerverband und Wagner und Klapschus vom Böttcherverband, die gemeinsam die Arbeitskommission bei den Vorbereitungsarbeiten bildeten.

Es legten ihre Vorschläge beziehungsweise Richtlinien nacheinander vor die gewählten Vertreter der Brauerei- und Mühlenarbeiter, der Fleischer und der Bäcker und Konditoren. Die Vertreter des Böttcherverbandes blieben mit der Ausarbeitung von Vorschlägen im Verzug; sie ließen nichts mehr von sich hören und schieden somit stillschweigend aus dem Kreis der verhandelnden Vorstände wieder aus.

Der Verbandstag der Bäcker und Konditoren, der im Mai 1920 in Nürnberg tagte, glaubte durch eine Vertretung der Arbeitskommission die Verhandlungen beschleunigen zu können. Er wählte zu den bereits ernannten 2 Vertretern noch weitere 5 Mitglieder aus den Reihen der

Delegierten hinzu. Um die Parität herzustellen, ergänzten nachträglich auch die Vorstände der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Fleischer ihre Delegierten in der Arbeitskommission um je 5 Mitglieder. Im Januar 1921 trat die erweiterte sogenannte Einundzwanziger-Kommission zur Beratung über die von den einzelnen Vorständen ausgearbeiteten Richtlinien zusammen. Diese Richtlinien, die entsprechend dem Beschluss vom März 1920 auf Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft der 3 in Frage kommenden Verbände als erste Etappe hingenommen, wurden von der Einundzwanziger-Kommission verworfen und ganze Arbeit verlangt. Der Sechser-Kommission wurde aufgegeben, noch im März 1921 Richtlinien zwecks Zusammen schlusses der 3 Verbände zu einer gemeinsamen Organisation sowie einen Satzungsentwurf für letztere vorzulegen. Bei dieser vorbereitenden Arbeit zeigte es sich, wie grundverschieden die Verhältnisse in den hier in Frage kommenden Industrien für die in den 3 Organisationen vereinigten Berufen liegen und wie schwer sich solche widerstreitenden Interessen miteinander in Einklang bringen lassen. Es handelt sich hier um Gebiete, wo auf der einen Seite monopol- und syndikatreife Großindustrien stehen, auf der andern Seite solche mit handwerksmäßiger Betriebsform in ihrer urwüchsigen Verfassung. Die Organisationsverhältnisse sind aus Zweckmäßigkeitsgründen den Verhältnissen in den Industrien angepaßt. Durch Ueberwindung vieler Schwierigkeiten war es überhaupt möglich, in bezug auf den Satzungsentwurf zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen. Nicht aber schon im März, sondern erst Ende Mai 1921 war die Arbeitskommission endlich in der Lage, die Richtlinien sowie den Satzungsentwurf der Einundzwanziger-Kommission vorzulegen. Auszusehen an diesen beiden Arbeiten hatten die Vertreter aller 3 Verbände, weil bei so widerstreitenden Interessen von 3 ganz verschiedenartig gelagerten Verhältnissen keiner Seite voll Rechnung getragen werden konnte. Soll der Zusammenschluß aller 3 Verbände erfolgen, so müssen die Mitglieder aller 3 Verbände mehr oder weniger — die einen nach dieser, die andern nach anderer Richtung — liebgewonnene Einrichtungen im Organisationshaushalt sowie erworbene Rechte aufgeben. Die Arbeitskommission unterbreitet nunmehr den Mitgliedern ihre ausgearbeiteten Vorschläge (Richtlinien und Satzungsentwurf) zur Diskussion im Fachorgan und in den Vereinsversammlungen. Mit der Schließung der einzelnen Organisationen werden die wichtigsten Beschlüsse, die es für eine Organisation überhaupt geben kann, gefaßt, weshalb es dringend notwendig ist, daß sich die Mitglieder bei ihrer Stellungnahme nicht allein von den vermeintlichen Lichtseiten leiten lassen, sondern daß sie auch die Schattenseiten, die sich für sie auf den verschiedensten Gebieten ergeben, in Rechnung stellen. Je objektiver die Diskussion über die Vorlage geführt wird, um so besser ist es.

Eine Sitzung der Bezirksleiter und Agitationsbeamten

unseres Gesamtverbandes tagte am 18. und 19. Juli in Hamburg; sie war vom Verbandsvorstand zu dem Zwecke einberufen worden, um über eine ganze Reihe wichtiger Fragen, die gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehen, eine gründliche Aussprache zwischen den verantwortlichen Funktionären der Organisation herbeizuführen. In erster Linie war es der in der heutigen Nummer zur Veröffentlichung kommende Entwurf der Satzungen für den geplanten Verband aller in den Lebens- und Genussmittel- sowie in den Getränke-Industrien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, der in seinen einzelnen Teilen erläutert werden mußte, weil zu ihm in den nächsten Wochen und Monaten die Mitglieder in allen Versammlungen Stellung nehmen sollen.

Die Beratung, die vom Kollegen Lantke mit einem eingehenden Bericht über den bisherigen Gang der Verhand-

lungen innerhalb der „Sechser“ und der „Einundzwanziger-Kommission“ eröffnet worden war, nahm den ganzen ersten Tag in Anspruch, und das Für und Wider zu den Hauptpunkten der geplanten neuen Verfassung wurde in munter äußerst lebhafter Weise in der Aussprache erwoogen. Große Bedenken erhoben alle Redner gegen die getroffene Regelung hinsichtlich der den Zahlstellen verbleibenden Anteile an den Wochenbeiträgen (§ 16 Absatz 4) und gegen einige Bestimmungen des Unterstützungsreglements (§§ 38 bis 46).

Ein Teil der Bezirksleiter verlangte mit allem Nachdruck nach dieser Richtung noch Verbesserungsorschläge machen zu dürfen und Zurückverweisung an die Kommissionen, mußte aber vom Verbandsvorstand darüber aufgeklärt werden, daß ein solcher Weg nicht mehr gangbar sei, nachdem schon unser Beirat vor 3 Wochen dieselben Ausstellungen gemacht und dementsprechende Anträge gestellt habe, letztere aber von der „Sechserkommission“ bereits wieder abgelehnt worden sind. Wenn sich jedoch bei der Urabstimmung eine Mehrheit für den Industrieverband erkläre, könnten und würden dann die nächsten Verbandstage der 3 beteiligten Verbände jedenfalls noch Änderungen fordern und durchzuführen wissen. Der ganze Entwurf sei doch auch als ein Kompromiß zu betrachten, und bei einem solchen müßten alle Teile zunächst sich damit abfinden, daß nicht jeder Wunsch in Erfüllung geht und manches Bestehende grundlegend geändert wird. Ein weiterer Ausbau der Satzungen werde ständig stattfinden, wie auch unser heutiges Statut das Produkt der Entwicklung sei. Einige Redner meinten im weiteren Verlauf, damit das Zustandekommen des Industrieverbandes nicht gefährdet werde, sei es zweckmäßig bei der späteren Diskussion in der Presse und in den Versammlungen den Mitgliedern in erster Linie das große Prinzip und die zu erwartenden Vorteile eines Industrieverbandes vor Augen zu führen, auf bestimmte Einzelheiten des Statutenentwurfs aber weniger einzugehen. Andere betonten dagegen, daß die Sache allerdings auf diese Art nicht betrieben werden dürfe. Man habe zu sagen das, was ist, und also auch auf die zu erwartenden und nach dem Statutenentwurf einwirkenden Nachteile entschieden aufmerksam zu machen, wenn nicht später eine Enttäuschung der Mitglieder eintreten solle. Der Verbandsvorstand nahm zu dieser Frage den Standpunkt ein, daß unbeschadet der eigenen Ansicht, die der einzelne Funktionär der Organisation zum Industrieverband habe, er unbedingt in Wort und Schrift Licht und Schatten der Satzungen eindringlich den Mitgliedern erläutern müsse. Andernfalls verleihe er seine Pflichten, die er der Organisation gegenüber habe.

Das Gesamtergebnis der Aussprache ist dahin zusammenzufassen, daß die große Mehrheit dem Industrieverband grundsätzlich zustimmt, daß jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen des Satzungsentwurfs allen Funktionären unannehmbar erscheinen, weil sie der besonderen Art der Werbemöglichkeiten auf unserm Organisationsgebiete und unsern weitgehenden Bedürfnissen in bezug auf Kleinarbeit durchaus nicht Rechnung tragen; sie würden also der Organisation nicht zum Nutzen gereichen. Auch der Gedanke wurde ausgesprochen, daß man die Schaffung eines Industrieverbandes nicht unter allen Umständen gerade jetzt in der Zeit der wirtschaftlichen Umwälzungen zu forcieren brauche — man könne die Verhältnisse noch herantreiben lassen; denn eine weitere Zentralisierung der Gewerkschaften in der oder jener Form müsse mit der Zeit doch erfolgen. Gefordert wurde ferner, daß die Urabstimmung nicht auf einen einzelnen Tag gelegt, sondern länger befristet werde; auch in anderer Weise sei den Zahlstellen die Freiheit zu lassen, ihre Einrichtungen so zu treffen, daß wirklich alle Mitglieder die Möglichkeit haben, jeenerzeit ihre Stimme in die Waagschale zu werfen.

Einen wichtigen Punkt der Beratungen bildeten die Ausführungen des Kollegen Fitz über unsere nächste Werbearbeit, wobei die gegenwärtige Lage des Verbandes und seine jetzigen Aufgaben besprochen wurden. Schon hierbei wurden die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse mit erwähnt, wie sie sich durch die etwas freier werdende Bewirtschaftung von Mehl und Zucker für die Bäckerei sowohl als auch für die Konditorei und die Süßwarenindustrie gestalten werde. Besonders wurde auf die Durchbrechungen der Nacht- und Sonntagseruhe und nicht zuletzt auf alle Fragen Bezug genommen, die mit der Lehrlingshaltung und den Maßnahmen der Behörden auf diesem Gebiete in Verbindung stehen. Die Erfahrungen hierüber in den einzelnen Bezirken wurden ausgetauscht und die notwendigen Schritte, die hier in Zukunft zu machen sind, ausführlich besprochen und die Maßnahmen festgestellt. Die Konferenz war sich darüber einig, daß der geschlossene Widerstand der gesamten Arbeiterschaft der Wackererbe aufgerufen werden müsse, wenn man es wagt, die Verordnung vom 23. November 1918 in irgendeiner Weise zu

herabzuleiten. Nacht- und Sonntagruhe müßten mindestens im Umfang der jetzigen Bestimmungen aufrechterhalten werden — man solle im Gegenteil fordern, daß der Verkauf von Kleingebäck — wie schon in einigen Städten durchgeführt — für die Zeit vor 8 Uhr morgens verboten werde, weil dann für die Betriebe der Anreiz wegfällt, die Backarbeiten nach vor 6 Uhr morgens beginnen zu lassen. Anlässlich dieses Punktes wurde auch gewünscht, daß der Verbandsvorsitz die sozialen Geheße und Verordnungen, die auf unsere Gewerbe und Industrien Bezug haben, sammle und — vielleicht in Form eines Mitteilungsblattes — herausgebe.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß die Betriebsleiter (Bäckmeister usw.) mehr als bisher darauf dringen sollten, daß technische Neuerungen, wie zum Beispiel Kühlanlagen zur Regelung des Gärprozesses, zur Einführung kommen, weil dann die Betriebe die Schutzgeheße um so leichter einhalten können. Aber viele Betriebsinhaber und darunter auch manche Genossenschaft, hätten in der Hoffnung auf Wiederkehr der Nachtarbeit eine Modernisierung des Betriebes in den letzten Jahren vernachlässigt, und diese Kreise seien es, die sich nun nicht mehr an die bestehenden Verordnungen halten könnten.

Kollege Freitag berichtete dann über die Aussichten eines Reichsrahmentarifs für die Genossenschaftsbetriebe, wobei auch über die kürzlich stattgefundene Konferenz der technischen Betriebsleiter debattiert wurde. Die Verbandsfunktionäre vertreten den Standpunkt, daß die technischen Leiter usw. dem Verbands gegenüber unbedingt mit dafür verantwortlich zu machen sind, daß in den ihnen unterstellten Betrieben alle Schutzvorschriften streng eingehalten werden. Dieser Standpunkt müßte in Zukunft schärfer als bisher festgehalten werden. Es sei zwar von der Organisation immer Wert darauf gelegt worden, daß die Betriebsarbeiterschaft in einem möglichst guten Einvernehmen mit den Bäckmeistern usw. stehe; wenn jedoch die Bäckmeister den Interessen der Arbeiterschaft gegenüber die Schutzgeheße nicht hochhalten helfen wollen, sondern sie, wie es in mehreren Fällen nachgewiesen wurde, illusorisch machen, dann erwiesen sie sich als Gegner der Arbeiterbewegung und würden auch die Folgen zu tragen haben.

Die Wünsche der technischen Betriebsleiter hinsichtlich einer Reichsaktion begegnen großen Bedenken; es herrsche jedoch Übereinstimmung, daß diese ganze Frage durch ein Vertrauensmännerversystem sehr leicht zu regeln wäre und daß die besonderen Interessen dieser Berufsgruppe in vollstem Maße gewahrt werden könnten. In Bezug auf den Reichsrahmentarif mit den Genossenschaften selbst beschränkten einige Redner, daß er Verschlechterungen gegenüber den jetzigen Bezirksrahmentarifen bringen könne; die Tarifemittler traten dieser Meinung jedoch entschieden entgegen.

Diermeier berichtete über den Stand der Verhandlungen hinsichtlich der Schaffung eines Reichsrahmentarifs für das gesamte Bäcker- und Konditorenhandwerk. Die Frage ist bekanntlich bisher in der Gruppe X der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie noch nicht von der Stelle gekommen, weil vor allem die Leitung des Germaniabundes insofern Sanktionen trich, daß sie die Hinzuziehung der Gelben verlangte. Deshalb sind jetzt die der Gruppe X übergeordneten Instanzen der Reichsarbeitsgemeinschaft um die Entschcheidung angegangen worden, ob unsere reaktionären Zunftführer sich länger ihren Verpflichtungen entziehen dürfen.

Auf dieser Bezirksleiterkonferenz wurden selbstverständlich auch die Verhältnisse in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie behandelt. Die Vertreter im Zentralausschuß erklärten, daß mit größter Befriedigung dem Drängen der Kollegen im Lande auf Verhandlungen über neue Lohnbestimmungen Rechnung getragen werde. Wiederum kam in der Debatte der stärkste Widerspruch gegen die letzten Verhandlungsergebnisse der Zentralausschusses zum Ausdruck; auf der ganzen Linie wurde erklärt, daß sich die Kollegen nicht unter keinen Umständen eine derartige Behandlung seitens der Anrechnung mehr gefallen lassen wollen, weil sie mit ihrem eigenen Verdienste nicht begreifen können, daß man immer nur trodenweise Zugeständnisse macht und daß man überhaupt die Schokoladenindustrie hinsichtlich der Bewilligungen auszuscheiden beabsichtigt. Dies habe im ganzen Lande die größte Empörung ausgelöst. In einer ganzen Reihe von Bezirken berichte man am liebsten auf den Reichstarrif, weil man dort unter allen Umständen Leute zeitempfindendere Lohnverhältnisse hätte schaffen können, als es jetzt der Fall ist.

Kollege Hitz stellte natürlich den Wert des Reichstarrifs für die Gesamtsituation in das richtige Licht und ging noch einmal auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Industrien und unsere dortigen Kampfverhältnisse ein. Verbandsvorstand und Zentralausschuß sind sich der schwereren Folgen bewusst, wenn es nicht wieder gelingt, durch Verhandlungen zu einem Resultat zu kommen, mit dem die Kollegen sich zufriedenstellen können, und man treffe jetzt schon im ganzen Lande die Vorbereitungen für diesen Fall. Aber man werde auch zunächst alles versuchen, um im Frieden zu einer Verständigung zu kommen.

Die Hauptpunkte der Verhandlungen sind damit erledigt. Die Lösung war in dieser beschränkten Zeit natürlich notwendig, und sie hat dazu beigetragen, daß für die nächste Zukunft die notwendige einheitliche Führung für die ganze Bewegung sichergestellt wurde. Die Verhandlung hat auch gezeigt, wie die Überzeugung gewonnen, daß die Funktionäre unermüdlich bestrebt sind, die Interessen der Kollegen in jeder Weise zu vertreten, und sie erwidert entgegen der großen Aufgaben, die gerade jetzt noch zu erfüllen sind, die weitere freundliche Eingabe an die Angelegenheit der Organisation. F. W.

Hefemengen, Gärzeiten und Gärtemperaturen im Kühlraum.

Von Dr. H. Forner, Berlin.

Einer Anregung der Bezirksleiter folgend, bringen wir nachstehend eine Abhandlung, die wir bereits im Herbst des Jahres 1920 unserer Fachzeitschrift „Technik und Wirtschaftsweise“ veröffentlicht haben. Sie beschäftigt sich ein-

gehend mit streng wissenschaftlich ausgeführten Versuchen, die Gärzeiten so einzurichten, daß auch ohne Nachtarbeit bereits sehr frühzeitig den Verbrauchern Kleingebäck zur Verfügung gestellt werden kann. Wenn unsere technischen Betriebsleitungen sich mit diesem Problem, so wie es hier angefaßt wird, schon in größerem Maße und ernstlich befaßt hätten, würden sie nach unserer Überzeugung heute gar nicht mehr daran denken, Nachtarbeit wieder einführen zu wollen. Die Abhandlung, die ja gerade von den verantwortlichen Betriebsleitern gelesen werden sollte, erschien aber in unserer „Zeitschrift“ bereits vor einem ganzen Jahre und wir haben damals auch in unserm Verbandsorgan auf sie ausdrücklich aufmerksam gemacht, sie fand jedoch offenbar nicht die verdiente Beachtung. Wie viele unserer Bäckmeister haben wohl wirklich die entsprechenden Proben ausgeführt?

Wir geben also die Abhandlung heute nochmals wieder, damit ein größerer Kreis von Berufscollegen sich mit der Frage beschäftigt und entsprechende Stellung in der Praxis dazu nimmt.

Zu den Zeiten, als in Deutschland die Nachtarbeit noch allgemein üblich war, konnte das Kleingebäck ohne jede Schwierigkeit am frühesten Morgen den Konsumenten zur Verfügung gestellt werden. Dieses änderte sich jedoch von Grund auf, als die Nachtarbeit gesetzlich nicht mehr zulässig war und die Bäckereibetriebe überhaupt erst um 6 oder 7 Uhr eröffnet werden durften. Von diesem Zeitpunkt an ist es nach den bisher üblichen Gärverfahren nur möglich, das erste Kleingebäck frühestens um 8 oder 9 Uhr, also zirka 2 Stunden nach Betriebsöffnung, fertigzustellen. Es mußten also andere Methoden gefunden werden, um Kleingebäck des Morgens auch in sehr viel kürzerer Zeit unter Wahrung der gesunden Vorschriften herzustellen, als dies bisher der Fall war. So hatte Forner kurz nach Einführung des Nachtbrotverbotes systematische Versuche mit möglichst wenig Hefe angeestellt, von der Ansicht ausgehend, daß bei Verwendung eines Minimums der bis dahin normalerweise verwendeten Hefe die Teigstücke vielleicht bereits des Abends fertiggestellt werden könnten und daß in diesem Falle die Gärung infolge der geringen Hefemenge derartig verzögert werden könnte, daß die Gebäcke dann sofort nach Betriebsöffnung in den Ofen geschoben werden könnten. Zunächst zeigte sich die Schwierigkeit, daß die herartig geformten Teige über Nacht sich mit einer verhältnismäßig zu starken Haut überzogen (abstieften, wie der Bäcker sagt), daß sich weiter die Gebäcke im Ofen nicht mehr genügend herausheben konnten. Dieser Nachteil konnte fast gänzlich dadurch behoben werden, daß über die Gärbletter leichte Drahtbügel gespannt und über diese leichte Gärbüchel gelegt wurden. Der dadurch gebildete Raum konnte derart verhältnismäßig feucht und die Teigstücke über Nacht ziemlich elastisch gehalten werden. Wurden die so behandelten Gärbletter über Nacht in einen kühlen Keller gestellt, so ergaben sich meist ganz gut gelockerte, allerdings verhältnismäßig kleine Gebäcke von recht gutem Geschmack. Jedoch konnte es nur in verhältnismäßig kühl gelegenen Aufnahmestellen verhindert werden, daß bei wärmeren Außentemperaturen oder bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel die Gebäckstücke über Nacht teilweise etwas Mergelgare zeigten. Diese damaligen Vorversuche zeigten jedoch, daß der einmal beschrittene Weg, die Teigstücke bereits des Abends fertig zu stücken, sehr wohl gangbar war und unter andern Umständen nach Ziele führen würde. Die Temperaturen durften aber nicht von höheren Verhältnissen abhängig sein und mußten verhältnismäßig niedrigere sein. Dies ist nur bei Verwendung von Kühlanlagen möglich.

Obwohl eine frühzeitige Lieferung der Backware zurzeit infolge der noch bestehenden Rationierung noch nicht in Frage kommt, so ist es doch interessant, diese Fragen bereits schon jetzt vollständig zu klären und durch systematische Versuche die günstigsten Hefemengen und die in Frage kommenden Temperaturen für Kleingebäck festzulegen, damit im Falle der Aufhebung der Rationierung alle vorbereitenden Schritte getan sind.

Für die Versuche stellte die Firma Borfig in Regal siebenstündigerweise einen geräumigen, elektrisch betriebenen Kühlraum zur Verfügung, der durch das Entgegenkommen der Firma Müller in den Räumen ihrer Brotfabrik aufgestellt wurde.

Die Versuche wurden systematisch erstens mit verschiedenen Hefemengen und zweitens bei verschiedenen Temperaturen angelegt, und zwar gelangten auf 500 g Mehl bei einer ganz bestimmten Temperatur immer 5 g, 8 g, 10 g, 13 g, 15 g Hefehefe zur Verwendung.

Bei normaler Verarbeitung der Teige wurden diese wie üblich zweimal ausgekneten, dann vor dem Hineintun in den Kühlraum gerührt und zu dem Zeitpunkt in den Kühlraum geschoben, wo diejenigen Teigstücke fast volle Gare zeigten, die mit der meisten Hefe, also mit 15 g pro 500 g Mehl, angelegt waren.

Die Teige wurden stets des Nachmittags etwa um 3 Uhr in den Kühlraum gesetzt und des Morgens um 9 Uhr sofort in den Ofen zum Ausbacken geschoben. Die Kühlvorrichtung selbst blieb während dieses Zeitpunktes abgestellt. Die gewöhnliche Temperatur wurde vielmehr in der gewünschten Höhe vorher erzeugt. Durch das Hineinstellen der mit einem Zugzug von Wasser (35°) angelegten Teige sank naturgemäß die Temperatur des Schrankeles um einige Grade, im Durchschnitt um 2°. Der Grad des Temperaturabfalles ändert sich natürlich bei den einzelnen Versuchen und dürfte bei den Versuchen mit tieferen Temperaturen etwas größer sein als bei höheren Temperaturen. Es kommen jedoch für die Praxis nur die in der Nachtzeit herrschenden mittleren Temperaturen in Betracht.

1. Versuch bei einer mittleren Temperatur von 0° C.
5 g Hefe: Etwähige, unvollkommene Lockerung, fleckige Bräunung der Kruste.
8 g „ Zeimporige, jedoch zu feste Krumen; Bräunung etwas fleckig.
10 g „ Ganz gut gelockert, allerdings einige unregelmäßige Hohlräume, bei guter Bräunung.
13 g „ Von allen Gebäcken am besten gelockert, gute Bräunung.
15 g „ Nicht mehr so gut und gleichmäßig gelockert wie die Gebäcke mit 13 g Hefe.

* Zeitschrift für das gesamte Gebäckhandwerk, Jahrgang 1915, Nr. 25, 26.

2. Versuch bei einer mittleren Temperatur von 2° C.
5 g Hefe: Gut gelockert. Die Schrippen zeigen einen schönen Ausbund, die Semmeln, die stets mehr Gare zu vertragen pflegen, zeigen jedoch Risse. Im Innern zeigen sich manchmal unregelmäßige Löcher.
8 g „ In jeder Beziehung einwandfreie Gebäcke.
10 g „ Ebenfalls sehr gute, zufriedenstellende Gebäcke.
13 g „ Die Schrippen haben bereits zu viel Gare, sie „schneidern“ bereits etwas, sie haben jedoch sonst eine ganz gute Lockerung.
15 g „ Die Schrippen „schneidern“ bereits sehr, die Lockerung ist immerhin noch ganz gut und gleichmäßig.

3. Versuch bei einer mittleren Temperatur von 4° C.
5 g Hefe: Semmeln stark aufgerissen, Schrippen jedoch noch leidlich.
8 g „ Semmeln auch noch aufgerissen, Schrippen „schneidern“ noch ein wenig.
10 g „ Wie 8 g.
13 g „ Sind von allen Gebäcken am besten ausgefallen, bester Ausbund.
15 g „ Beste Lockerung, beste Bräunung.

4. Versuch bei einer mittleren Temperatur von 6° C.
5 g Hefe: Semmeln aufgerissen, Schrippen wiesen gezwungen Ausbund und grobe Poren auf, ziemlich unelastisch in der Krume.
8 g „ Semmeln wie oben, Schrippen „schneidern“ bereits etwas, immer noch etwas unregelmäßige Poren.
10 g „ Semmeln reißen noch ein klein wenig, Schrippen „schneidern“ etwas, ganz gleichmäßige Porenbildung.
13 g „ Semmeln sehr gut, Schrippen „schneidern“ allerdings etwas bei unregelmäßiger Porenbildung.
15 g „ Semmeln sehr gut. Schrippen haben bereits typische Mergelgare, Poren wie die Gebäcke mit 13 g Hefe.

5. Versuch bei einer mittleren Temperatur von 8° C.
5 g Hefe: Die einzigen Gebäcke, die noch einigermaßen gelungen sind.
8 bis 15 g Hefe: Die andern Gebäcke zeigen einen typischen toten Ausbund und sind bleiern. Die Porenbildung ist im allgemeinen jedoch ziemlich gleichmäßig.

Zusammenfassend haben diese Vorversuche folgendes ergeben: Zur rechtzeitigen Fertigstellung von Gebäck trotz des Verbotes der Nachtarbeit ist es unbedingt notwendig, daß die Teige bereits des Abends gestückt und offenfertig gemacht werden. Dies kann nur geschehen durch eine Verzögerung der Gare während der Nacht durch tiefere Temperaturen, die zweckmäßig durch Kühlanlagen geschehen muß, da die Gare bei den bei uns im Hochsommer herrschenden Temperaturen allzu sehr vom Zufall abhängig ist, um ständig gleichmäßige Gebäcke liefern zu können; obwohl es bei einigen Vorsichtsmaßnahmen auch ohne Kühlanlagen sehr wohl gelingt, im allgemeinen eine einigermaßen gleichmäßige Backware herzustellen. Die mit dem Kühlraum angestellten Vorversuche haben nun folgendes Resultat gezeitigt:

Als tiefste gangbare Temperaturen kommen solche über 2° C in Betracht, bei noch tieferen Temperaturen kühlen die Teige zu sehr durch, bleiben zu klein und erholen sich im Ofen nicht schnell genug, außerdem wird die Bräunung bei solchen zu tiefen Temperaturen zu ungleichmäßig und teilweise fiedig. Als höchste Temperaturen kommen im Gärraum Temperaturen in Betracht, die nicht höher sein dürfen als etwa 6°. Bei höheren Temperaturen ist die Gefahr des Mergelgares auch bei Verwendung geringster Hefemengen zu groß.

Läßt sich die Temperatur auch beim Hineinstellen größerer Gebäckmengen in den Kühlraum, die natürlich eine höhere Erwärmung des Raumes mit sich bringen, in diesen Grenzen halten, was bei den vorliegenden Versuchen ohne weiteres der Fall war, so ist es nicht nötig, die Kühlvorrichtung während der Gärzeit, auch wenn diese bis etwa 18 Stunden betragt, laufen zu lassen.

Da ein fast gänzlicher Stillstand der Gärung bei den in Betracht kommenden Temperaturen eintritt, brauchen die Teige nicht ängstlich erst am Betriebschluß aufgemacht und nicht sogleich nach Betriebsaufnahme geschoben zu werden; einige Stunden spielen, wie die Versuche zeigten, hier keine Rolle.

Ueber die zu verwendenden Hefemengen ist folgendes zu sagen: Unzureichende Hefemengen erzeugen im allgemeinen auch hier kein gutes Gebäck. Als unzureichend sind Mengen von 5 g auf 500 g Mehl zu bezeichnen. Die Hefemengen sind nach diesen Versuchen zwischen 8 und 13 g einer normalen Verbandshefe zu halten. Diese Mengen vorausgesetzt, entsprechen natürlich geringere Hefemengen höheren und größere Hefemengen tieferen Temperaturen. Das Vorschrreiben ganz genauer Temperaturen und ganz bestimmter Hefemengen läßt sich auf Grund dieser Versuche, wie vorauszusetzen war, nicht durchführen, da diese zu sehr von der Menge der im Kühlraum zu stellenden Gebäckmengen, von der Größe der Kühlräume und auch von der nie ganz gleichmäßigen Wirkungsweise der gerade verwendeten Hefen abhängen. Praktisch sind die Teige zweckmäßig, wie gewöhnlich, mit Wasser von 35° anzumachen, ein- oder zweimal auszufloßen, zu stücken, dann bis zur vollen Gare reifen zu lassen und in diesem Stadium in den vorher auf etwa 2° heruntergekühlten Kühlraum zu stellen. Letzteres ist jedoch nur in dem Fall weiter im Verlaufe der Gärung herunterzufühlen, falls die Temperatur, 6° Wärme, wider Erwarten überschritten werden sollte.

Die im Kühlraum erzeugten Kleingebäcke sind in jeder Beziehung als vollwertig zu bezeichnen. Ihrer Größe nach werden sie jedoch immer ein wenig hinter den sonst üblichen Gebäcken zurückbleiben, da die unterkühlte Hautdecke nicht derart elastisch sein wird wie die normaler Gebäcke. Dieses geringere Volumen der Gebäcke wird jedoch reichlich ausgeglichen durch den außerordentlich guten Geschmack der am Abend aufgemachten Gebäcke, die alle sich während der langen Gärzeit, wenn auch langsam entwickelnden Aroma- und Geruchstoffe im Gegensatz zu den sonstigen Gebäcken in sich aufspeichern. Auch die Farbe und der Geschmack der vorgekühlten Gebäcke sind überraschend gut. Die Bräunung der Gebäcke nimmt, wie die Versuche zeigten, mit zunehmendem Hefegehalt zu.

Bei gleichen Gesehmengen vertragen die geschneittenen Schrippen weniger hohe Temperaturen als die geschlossenen Semmeln.

Bei gleichen Temperaturen bedürfen die Schrippen etwas geringerer Gesehmengen als die Semmeln.

Diese Verjuche haben infolgedes größeres allgemeines Interesse, als es in einigen Jahren wohl keine einigermaßen leistungsfähige Weißbrotbäckerei mehr geben wird, die ohne Kühlanlage rentabel wird arbeiten können.

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands und die kommenden wirtschaftlichen Kämpfe.

Ziel zu wenig denken große Kreise der Arbeiterschaft über die wirtschaftlichen Verhältnisse nach, in denen Deutschland sich befindet und hineingeriet durch den Krieg und der daraus entstehenden Wiedergutmachung. Große Teile der Arbeiterschaft hatten die Auffassung, daß nach Beendigung des Krieges die Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches in absehbarer Zeit wieder in das alte Geleise kommen würde. Daß dem nicht so ist, werden sie am eigenen Leibe mehr oder weniger schon verspürt haben. Es ist deshalb notwendig, daß wir uns nicht nur mit den laufenden Tagesfragen, sondern auch mit denen der nächsten Zukunft beschäftigen.

Der Kapitalist will und kann nicht mehr so wirtschaften wie vor dem Kriege. Man braucht nicht die ganzen Forderungen, die dem Deutschen Reich gestellt und auch in letzter Stunde angenommen wurden, zu wiederholen. Wir müssen aber prüfen, ob die Möglichkeit besteht, diese Forderungen zu erfüllen, und welche Wege dabei beschritten werden müssen.

Feststellen muß man von vornherein, daß sich die Entente über die Ausführung ihrer Forderungen selbst nicht einig ist, weil sich die wirtschaftlichen Interessen in den betreffenden Ländern kraß gegenüberstehen. Von einer Kriegsschädigung, wie bei früheren Kriegen, kann keine Rede sein. Deutschland hat wiedergutzumachen, was es in den Ententeländern während des Krieges vernichtete. Wäre Deutschland Sieger geblieben und hätte Zahlungen irgendwelcher Art verlangt, trotzdem der Krieg in seinem eigenen Lande nicht gelobt hatte, dann könnte von einer Entschädigung die Rede sein, denn dann hätte es sich die Kosten der Kriegsführung zurückerstatte lassen. So bleibt jetzt aber nur die Wiedergutmachungsschuld. Ob sie sich in dem Rahmen des Normalen bewegt, ist schließlich eine Frage, die wir hier nicht behandeln wollen, sondern, ob sie geleistet werden kann.

Die Gesamtsumme beträgt 132 Milliarden. Sie braucht nicht in barem Gold gezahlt werden, das wäre unmöglich. Wir können und müssen diese Schuld durch Abgabe von Rohstoffen und Produkten zur Abtragung bringen. Zur Abzahlung respektive Tilgung sind gewisse Raten und Zeiten angelegt, die innegehalten werden müssen, widrigenfalls Zwangsmassnahmen der Entente angewendet werden.

Erstmalig ist eine Schuldsomme von 50 Milliarden zu tilgen, wovon die ersten 12 Milliarden am 1. Juli fällig waren. 38 Milliarden werden in Schuldverschreibungen ausgegeben. Diese Schuldverschreibungen muß Deutschland vom 1. November 1921 mit 5 % verzinsen und mit 1 % amortisieren. Da dieses lange Zeit in Anspruch nehmen würde, ist es verpflichtet, jährlich mindestens 2 Milliarden von dieser Summe abzutragen. Die andern 82 Milliarden werden vorläufig noch nicht ausgegeben. Da nun Deutschland diese Summe in Waren abzahlen kann, muß es versuchen, seine Produktion gewaltig zu steigern, denn nur dadurch kommt es in die Lage, schneller von der Schuldenlast befreit zu werden, wenn der Inlandsmarkt nicht brachgelegt werden soll. Wird die Produktion gesteigert, so werden die politischen Parteien der Arbeiterklasse und ihre wirtschaftlichen Organisationen auf dem Posten sein müssen, damit nicht der Wunsch der Kapitalisten: Abbau der Löhne, Arbeitszeitverlängerung usw. in Erfüllung geht und die Schuldabtragung nicht auf die Schultern der Arbeiter gewälzt werden kann. Die Organisationen werden daher schwere Kämpfe zur Abwehr führen müssen.

Wir haben nun 2 Möglichkeiten zur Tilgung: Barzahlung und Ausfuhrabgaben. Kann Deutschland seine Ausfuhr so steigern wie vor dem Kriege (sie betrug damals ungefähr 10 Milliarden), so kämen 2 1/2 Milliarden in Betracht, die jährlich in die Reparationskasse fließen. Wir dürfen nun aber nicht Rohstoffe zu den auszuführenden Waren im Ausland kaufen, dann hätten wir nichts gewonnen, weil wir dieselben teuer bezahlen müssen. Wir müssen Waren herstellen und ausführen aus deutschen Rohprodukten. Steigert nun Deutschland seine Produktion so, daß es 3 Milliarden jährlich abzahlen kann, dann werden auch die übrigen 82 Milliarden auf den Weltmarkt geworfen. Dies sollte uns aber nicht jetzt bekümmern, da wir nicht wissen, ob der Weltmarkt bei der ungeheuren Papierwirtschaft, die jetzt herrscht, aufnahmefähig ist.

Manch einer wird nun sagen, diese Summen kann Deutschland unmöglich aufbringen. Dieses haben wir bei jeder Gelegenheit gehört. Zur Erinnerung sei nur der Verhandlung in Spa gedacht. Was sagten dort die deutschen Sachverständigen? Es ist unmöglich, daß Deutschland eine derartige Kohlenmenge liefern könnte. Deutschland wäre höchstens in der Lage, 80 000 Tonnen im Monat zu liefern. Was geschah? Deutschland lieferte monatlich über 2 Millionen Tonnen, ohne daß sich die Lagerbestände verminderten. Gewisse Kreise, mit Stinnes an der Spitze, wollten ihren Willen durchsetzen. Deshalb muß die Arbeiterschaft Widerstand leisten. Sachverständige haben. Wir sind in der Lage, zu zahlen, nach Rathenau, der unlängst erklärte, die Zahlen machten ihm keine Sorgen. Wollen wir jährlich 3 Milliarden abzahlen und rechnen nun auf Ausfuhrabgaben 1 bis 1 1/2 Milliarden, auf Verzinsungskosten 1/2 Milliarde = 3 1/2 Milliarden Goldmark = 35 bis 40 Milliarden Papiermark und sehen nun, daß wir eine Einnahme von 50 bis 60 Milliarden haben, so müssen wir feststellen, daß diese Summe fast reißlos von der Wiedergutmachung verschlungen wird, zum Wirtschaften im Reich nichts übrig bleibt. Dem entsprechend muß eine andere Steuerpolitik betrieben werden. Die jetzige Politik ist eine direkte Herausforderung der Arbeiterklasse. Die Regierung muß gezwungen werden, andere Wege einzuschlagen.

Daß neue Steuern notwendig sind, begreift die Regierung. Was gedenkt sie nun einzuführen? Erhöhung der indirekten Steuern, erhöhte Umsatzsteuer, Erhöhung der Zuckersteuer, Falllassen der Zuschüsse des Reiches zu den notwendigsten Lebensmitteln usw.? Erhöhung der indirekten Steuern bedeutet weitere Verelendung der breiten Massen. Weiter soll der Kohlenpreis dem Weltmarktpreis gleichgebracht werden, weil die Entente uns den Inlandpreis auf die Wiedergutmachung anrechnen muß.

Betrachtet man den Plan und gleichzeitig das „großartige“ Umlageverfahren beim Getreide der kommenden Ernte und sieht, daß auf die minderbemittelte Bevölkerung keine Rücksicht genommen wird, so wird man begreifen, daß die Arbeiterschaft sich so schnell wie möglich sammeln muß.

Wohl könnten die Arbeiter der Anpassung an die Weltmarktpreise ruhiger gegenüberstehen, wenn für sie Deckung vorhanden wäre, zum Beispiel gleitende Lohnskala.

Gaben wir es doch erlebt, daß während und nach dem Kriege die bestehenden Klassen es großzügig verstanden, sich phantastische Reichtümer zu erwerben, während die Arbeiterschaft immer mehr heruntergekommen ist. Verschuldete Landwirte haben heute große Bantdepots. Aktiengesellschaften haben ihre Aktien verdreifacht und vervierfacht, ohne neue Einlagen, und um die Dividende in schwindelnden Höhen nicht der Öffentlichkeit zu zeigen. Die Grubenbarone getrauen sich nicht mehr, ihre Dividenden zu veröffentlichen. Überall Verschleierung und Aufhäufung der Vermögen. Auf Seiten der Gehalts- und Lohnempfänger restloses Heranziehen zur Steuer.

Ein typischer Fall, wie die Besitzenden Steuern entrichten, ist durch das Finanzamt in Solzwedel an die Öffentlichkeit gekommen. Am 26. Mai 1921 machte es durch namentliche Aufführung bei 19 Steuerpflichtigen bekannt, daß diese sich einer Hinterziehung von 1 331 610 M Steuern schuldig machten, welche Summe nun beschlagnahmt wurde.

Wir haben einen Reichswirtschaftsrat, einen Kohlen-, einen Kaliwirtschaftsrat; diese Herrschaften scheinen aber jetzt selber ratlos geworden zu sein. Die Arbeiterschaft muß verlangen, daß endlich die realen Werte reißlos zur Steuer herangezogen und diese wie bei ihnen zur Einziehung gelangen. Weiter muß verlangt werden, daß der Grund und Boden (die Grundsteuer) seinem jetzigen Werte entsprechend herangezogen wird. Das Reich müßte auf jeden Grundbesitz eine Hypothek, ungefähr ein Fünftel des Wertes, eingetragen erhalten, dann würde die Schuld bedeutend leichter abzutragen sein.

Jedenfalls wären wir dann dem Ausgleich einen Schritt näher gekommen. Die Arbeiterschaft muß sich aber bewußt sein, was es heißt, die Besitzenden an dem Tragen der Lasten zu gleichen Teilen heranzuziehen. Mögen sie erkennen, was es heißt, verdoppelte Umsatzsteuer, Wegfallen der Zuschüsse des Reiches zum Brot und zu andern Lebensmitteln, Steigerung des Kohlenpreises auf den Weltmarktpreis.

Eine ungeheure Preissteigerung auf allen Gebieten wird naturgemäß folgen. Keine Stunde ist zu versäumen, um zu dieser Situation Stellung zu nehmen.

Möge sich die Arbeiterschaft darüber klar sein, daß sie es nur sein kann, sich ein besseres Dasein zu bereiten. Dies kann aber nur geschehen, indem sich alle einig sind. Hinweg mit den Ductreibern, die nur dem Unternehmertum zugute kommt. Schulter an Schulter müssen wir stehen und kämpfen und nicht bloß mit den Zähnen knirschen. Dann wird endlich die Zeit kommen, daß auch wir jagen können, daß wir Menschen sind.

Hermann Wilhelm, Berlin.

Quittung.

Vom 18. bis 24. Juli gingen bei der Hauptkasse des Bundes folgende Beträge ein:

Für Mai: Gelsenkirchen 197,60 M, Remscheid 552,20, Für Juni: Altenburg 432,40 M, Breslau 303,40, Offen 7103,30, Friedberg 3240,70, Bausen 129,80, Gießen 219,40, Böhmiß 205,60, Offenbach 1292,40, Schömar 208,20, Stuttgart 7656,40, Stargard 169,40, Stendal 116,80, Trier 342,60, Mainz 3180, Wiesbaden 3124,90, Bielefeld 7694, Eln a. Rh. 11 682,40, Königsberg 2454,50, Deynhaußen 215,30, Annaberg 464,20, Uborf 125,90, Brandenburg 672,20, Braunschweig 1903,80, Cottbus 402, Gelsenkirchen 277,80, Hildesheim 427,60, Jlinenau 249,60, Rattowiß 204,80, Mannheim 5001,70, Meißen 471,60, Meuselwitz 471,20, Oldenburg 536,70, Redlinghausen 149, Stettin 5508,50, Weiskensfeld 208,20, Rendsburg 408, Traunstein 92,40, Vörrach 1661,90, Neterfen 284,80, Ingolstadt 187,60, Greifswald 229,70, Minden 22,40, Potsdam 1483,60, Herne 104,80, Lüdenscheid 196,80, Rlm 374,40, Greifeld 1517, Jauer 36,40, Gotha 653,40, Wierfen 3295,70.

Für Technik und Wirtschaftswesen: Altenburg 36,45 M, Breslau 16,20, Friedberg 5,40, Gießen 31,50, Offenbach 18, Schömar 4,50, Stuttgart 263,25, Stargard 25,65, Stendal 10,80, Trier 30, Annaberg 22,40, Uborf 16,20, Brandenburg 1,50, Braunschweig 16,20, Cottbus 5,40, Hildesheim 12,15, Jlinenau 17,55, Mannheim 47,25, Meißen 29,35, Meuselwitz 36,45, Oldenburg 37,80, Stettin 283,50, Weiskensfeld 4,05, Rendsburg 9,45, Traunstein 2,70, Vörrach 36, S. P.-Spandau 44,55, Ingolstadt 10,80, Greifswald 6,75, Bielefeld 89,10, Königsberg 5,40, Wiesbaden 178,20, Potsdam 29,70, Mainz 207,25, Herne 15, S. W. - Stollberg 5,40, Wierfen 22,50.

Für Jahrbücher: Schömar 5 M, Stuttgart 100, Mannheim 45, Meißen 20, Meuselwitz 30, Oldenburg 25, Limbach —,80, Bielefeld 200, Potsdam 20, Mainz 75, Remscheid 75, Ulm 5.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Breslau 7 M, Herne 7, Greifeld 14.

Für Annoncen: Stuttgart 7,50 M.

Mit der Hauptkasse restituieren für Juni: Darmstadt, Duisburg, Hermerleben, Kolberg, Oberhausen, Dschersleben, Remscheid, Lüft und Werder.

Für Mai und Juni: Freiberg i. S. und Zittau.

Für April, Mai und Juni: Beuthen.

Für März, April, Mai und Juni: Gleiwitz, Hindenburg und Paderborn.

Abrechnung ohne Geld gesandt: Brate, Mühlheim a. Rh., Elbing und Hof.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Sterbetafel.

Hamburg. Oskar Scholz, Bäcker, 39 Jahre alt, gestorben am 21. Juli.

Mainz. Jakob Meister, Bäcker, am 12. Juli beim Baden im Rhein ertrunken.

K. Habermann, Konditor, gestorben am 9. Juli.

Wiesbaden. Anton Wohlmayer, Bäcker, 30 Jahre alt, gestorben am 10. Juli.

Ehre ihrem Andenken!

Lohabewegungen und Streiks.

Bäcker.

Die Löhne in der Brotfabrik Karl Koch zu Mellbergen wurden vom 1. Juli an wie folgt festgelegt: Für Schichtführer 228 M., Bäcker 218 M., Hilfsarbeiter 213 M. und für Arbeiterinnen 123 M.

Tarifrachtrag in Solingen. Nach mehrmonatigen Verhandlungen konnte endlich ein Ergebnis der Lohnbewegung erreicht werden. Da die Brotpreise in dem Zeitraum von 1 1/2 Jahren nicht geändert worden sind, weiterten sich die Bäckermeister, eine Lohnzulage zu gewähren. Nachdem dann der Schlichtungsausschuß die Forderung zu Lohnverhandlungen mit uns verpflichtete und die Stadt sich bereit erklärte, den Zuschuß von 30 M., den sie bisher jedem Meister für jeden beschäftigten Gehilfen pro Woche überwies, auf 45 M. zu erhöhen, wurde den Gehilfen eine Lohnerhöhung von 30 M. pro Woche zugestanden. Die Löhne betragen nun für die Gehilfen über 20 Jahre alt 300 M., für Gehilfen unter 20 Jahren 280 M. und für Gehilfen im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit 250 M. Diese Löhne gelten rückwirkend vom 24. Juni an. Auch den Lehrlingen, die keine Kleidung vom Meister erhalten, wurden die bisherigen Sätze um das Doppelte erhöht. Diese erhalten im ersten Jahre 10 M., im zweiten Jahre 20 M. und im dritten Lehrjahre 30 M. Der Rahmentarif wurde auf ein weiteres Jahr verlängert.

Fabrikbranche.

Warnung vor Zuzug von Schokoladenarbeitern und Konditoren nach den skandinavischen Ländern!

Wiederholt wurde von Verbandskollegen Auskunft erbeten, ob es geraten erscheine, auf die vielen Arbeitsangebote nach den nordischen Ländern, die in der Tages- und Fachpresse in letzter Zeit erschienen sind, einzugehen. Wir haben noch eine ausdrückliche Erkundigung bei unseren Bruderorganisationen eingezogen und übereinstimmend wird gebeten, die deutsche Kollegenchaft dringend abzuraten, auf irgendein solches Angebot einzugehen. Auch von anderer Seite wurden uns die dortigen Verhältnisse im selben Sinne geschildert. Gegenwärtig liegt wieder folgendes Schreiben vor uns: „Wir haben schon jetzt vollauf Arbeitslose, sowohl Konditoren wie Schokoladenarbeiter und zum Oktober werden es noch mehr. Diejenigen Schokoladenarbeiter, die Stellung haben, arbeiten nur 3 bis 4 Tage in der Woche. Der Tarif für die Konditorenarbeiter läuft zwar im Herbst noch nicht ab; aber die Arbeitgeber beabsichtigen dennoch, die Löhne herabzusetzen. Die Tarife für Schokoladen- und Konfitürenarbeiter in Stockholm und einer Reihe anderer Städte laufen am 1. Oktober ab. Die Fabrikanten wollen dann die Löhne

Konditoren

Der Hilfsverein Halle a. d. S.

Der bisher dem Magdeburger Verbands als Ortsgruppe zugehörte, hat in einer seiner letzten Sitzungen beschlossen, sich unzerer Organisation anzuschließen und die Mitglieder treten jetzt zu uns über. Natürlicherweise hat man von Magdeburg aus eingegriffen versucht und wiederholt Anstrengungen gemacht, diese Gruppe, die zu den wenigen innerhalb des gelben Verbandes gehörte, die einen größeren Umfang haben, von ihrem Schritte abzuhalten. Aber die Hallenser haben nunmehr den Geist von Magdeburg durchschaut und sich auch davon überzeugt, in welchen Reihen heute bereits die Mehrheit der Gehilfenchaft steht — sie sind ihrem Beschlusse treu geblieben.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Die Statistikarte für Juli muß spätestens am 3. August abgeschickt werden.

Auch die Berichte über festgestellte und zur Anzeige gebrachte Uebertretungen der Verordnung vom 23. November 1918 müssen mit der Statistikarte eingesandt werden.

Localbeiträge. Der Verbandsvorstand genehmigte auf Antrag der Zahlstelle Hamburg, ab 1. August dieses Jahres (32. Woche) auf die Beiträge von 100 und 150 M. = 10 M., von 200 und 250 M. = 20 M., von 300 und darüber = 50 M.; den Zahlstellen Straubing und Saalfeld, ab 1. August dieses Jahres (32. Woche) auf die Beiträge einschließlich 200 M. = 10 M., von 250 M. und darüber 20 M. Localbeiträge zu erheben.

Der Verbandsvorstand.

um 30 bis 40 % herabsetzen, und nun hoffen sie, deutsche Konditoren und Laboranten als Lehrmeister für weibliche Streifbretter zu bekommen. Wir müssen also auf das entschiedenste unsere Kollegen davor warnen, hierherzuziehen. Ihre Arbeit würde nur lohnerabsetzend und streikbrecherisch wirken. Die Arbeitslosigkeit ist hier viel größer als in Deutschland. Nochmals: Wir warnen alle Lebensmittelarbeiter vor einer Reise nach Schweden und den übrigen nordischen Ländern."

Neue Lohnvereinbarung mit der Obstproduktionsindustrie Ed. Sanders in Neuenhof bei Coblenz. Zu dem Reichsrahmentarif für die Marmeladenindustrie, den die Firma Ed. Sanders anerkannt hat, wurde mit unserer Organisation am 15. Juni eine neue Lohnvereinbarung getroffen. Daran erhalten Facharbeiter pro Stunde 5,90 M., Arbeiter über 25 Jahre 5,40 M., von 20 bis zu 25 Jahren 4,90 M., von 16 bis zu 20 Jahren 3,90 M., unter 16 Jahren 2,40 M.; Arbeiterinnen über 18 Jahre erhalten einen Stundenlohn von 3,50 M. und Arbeiterinnen unter 18 Jahren 2,90 M.

Mit der Firma Ernst Moser, Konserven- und Marmeladenfabrik in Heddesheim bei Detmold, die dem Reichsrahmentarif unterliegt, wurde durch Vergleich vor dem Schlichtungsausschuß vom 1. Juli an eine Erhöhung der Stundenlöhne um 60 % für die männlichen und 20 % für die weiblichen Arbeiter vereinbart.

Für die Arbeiter der Nahrungsmittelfabrik Wilhelm Jitzig in Weßberg wurden die Tariflöhne vom 1. Juli an durchweg um 40 % erhöht.

Korrespondenzen.

Bamberg. Am 13. Juli fand im Restaurant „Zum Schwan“ eine allgemeine Versammlung statt, die so zahlreich besucht war, wie eine solche in Bamberg wohl noch nie getagt hat. Bezirksleiter Gschel sprach über unsere Organisation als Hauptfaktor und über die wirtschaftlichen Kämpfe in der Arbeiterbewegung. Er wies besonders darauf hin, daß die Kollegenschaft in kommender Zeit alle Kräfte hat, jede Zerstückelung innerhalb ihrer Reihen mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Die christlichen Drahtzieher, die einige Tage vorher versuchten, im Verein mit 4 ihrer Sekretäre die Kollegen und Kolleginnen einzuschleichen, sind vollständig abgelehnt; denn die Kollegenschaft hat erkannt, daß nur der freie Verband es gewesen ist, der ihre Interessen vertreten hat. Gschel brandmarkte das Gebaren dieser Leute, die in Versammlungen immer hinter verschlossenen Türen den kräftigen Mann spielen, aber selbst bei den wichtigsten Veranlassungen gar nicht in der Lage sind, irgendwelchen Einfluß geltend zu machen, da ihnen hierzu jede Möglichkeit fehlt. Die Aussprache war sehr lebhaft; Stadtrat Genosse Köstler beleuchtete hierbei die wirtschaftlichen Verhältnisse und wies darauf hin, daß es sehr schwer war, in Bamberg die Organisation aufzubauen, weil die Unternehmern stets die größten Schwierigkeiten in den Weg legten. Am Schluß der Versammlung ermahnte der Vorsitzende die Kollegen und Kolleginnen, auch in Zukunft treu zu ihrer Organisation zu halten, dann können noch weitere Erfolge errungen werden. Während die „Christen“ nicht eine Aufnahme verweigern konnten, melbten sich 20 neue Kämpfer bei uns an.

Mannheim. Ein Mahnwort an die Kollegen! Durch die früher im Berufs herrschenden Zustände waren die Angehörigen unseres Berufes von dem übrigen Mittelstand fast hermetisch abgeschlossen. Mit dem Erwachen und Erblühen des gewerkschaftlichen Gedankens und den daraus erblühenden Kämpfen wurde dann der Grundstein gelegt zum Aufbau einer höheren Kultur, nach der Kampf. Voran gingen in diesem Sinne die Kollegen in Hamburg, Berlin usw. durch Gründung von Gesangsvereinen. Es ist dadurch für die Organisation schon großes geleistet worden. Im Jahre 1909 ging auch die Mannheimer Kollegenschaft daran, einen Gesangsverein zu gründen, der bis zum Ausbruch des Krieges gut florierete. Der Krieg hat, wie überall, alle Bande zerrissen. Bis auf 2 Mitglieder waren alle Kollegen zum Militär eingezogen. Ein jarter Verlust an Taten (10) war zu verzeichnen. Viele ehemalige Mitglieder konnten infolge Rationierung des Weines, aber nicht zuletzt durch die ganz unverschämte Behaltungsindustrie in ihrem Berufe keine Arbeit mehr finden. Durch diese Verhältnisse war es nicht möglich, sofort nach Kriegsende die Vereinsaktivität wieder aufzunehmen; erst im Oktober 1919 gelang es durch Hingabe der ehemaligen Gesangsvereine eines Sportvereins. Heute steht der Chor mit 60 Mann da und hatte bereits wieder schon in der Öffentlichkeit anerkannte Erfolge. Er läßt es sich auch nicht nehmen, bei den Veranstaltungen des Verbandes mitzuwirken. Die Sängerzahl, wie sie heute besteht, könnte jedoch leicht vermehrt werden, wenn die Gleichgültigkeit unter den Kollegen nicht eine zu große wäre. Entweder sie sammeln sich in 60 oder 100 Mann (Langflüß usw.) oder aber jegeln in vollstem bürgerlichem Rahmen. Ich begreife nicht, wie man als organisierter Arbeiter noch einem bürgerlichen oder auch „wilden“ Gesangsverein angehören kann! Oft hört man bei der Agitation ganz alberne Ansichten. Wenn die Kollegen einigermassen zur Stelle wären, könnte man auch die Veranstaltungen des Verbandes interessanter gestalten; denn ein solches Selbstverständnis wird von jedem Mannchen gerne gehört. Durch eine solche Verbesserung der Veranstaltungen könnte der Organisation ein großer Dienst erwiesen werden. Deshalb, Kollegen von Mannheim, spart nicht mehr, treibt geschäftlich ein in den Gesangsverein „Langflüß"! In Euren finden jeden Mittwoch von 8 bis 10 Uhr im Lokal T 5, 1 statt. Diejenigen, die nicht in der Lage sind, aktiv mitzuwirken, mögen durch passive Mitgliedschaft den Verein unterstützen. Kollegen Mannheim, mit Eurem Pils! Jac. Schneider.

Mainz. Gesellenauswahlgang. Bei der am 12. Juli 1921 stattgefundenen Gesellenauswahlgang wurden die Kandidaten unseres Verbandes einstimmig

gewählt. Warum ist dies noch nicht in allen Orten möglich? Die Mainzer Kollegenschaft hat auf Grund der Vergangenheit seit dem Jahre 1908 gelernt, wie notwendig der enge Zusammenschluß ist. Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird Mainz stets in dieser muster-gültigen Weise die nötigen Schlachten schlagen.

Wiesbaden. Anton Wohlmayer f. Am 10. Juli ist unser Vorsitzender Wohlmayer unerwartet verschieden. Vor etwa 4 Wochen mußte er sich einer Blinddarmentzündung unterziehen und war bereits so weit hergestellt, daß mit seiner baldigen Entlassung aus dem Krankenhaus zu rechnen war. Am 8. Juli trat Verschlechterung ein und 2 Tage später war er nicht mehr. Wohlmayer trat als Neunzehnjähriger in Wiesbaden unserm Verbands bei. Während des Krieges schwer verwundet und dann entlassen, kam er zurück und wurde als Vorsitzender gewählt, welchen Posten er bis zu seinem Tode bekleidete. Als 1918 der Weirat geschaffen wurde, wurde er zu dessen Mitglied gewählt; bei der letzten Wahl lehnte er jedoch ab. 1919 verheiratete sich unser Freund, und nun mußte er, kaum 30 Jahre alt, schon von uns scheiden! Am 13. Juli wurde er unter zahlreicher Anteilnahme der Kollegenschaft zu Grabe getragen. Bezirksleiter Dengel widmete unserm Anton Wohlmayer einen ergreifenden Nachruf.

Wiesbaden. (Bezirk.) Um die überhandnehmende Uebertretung der Verordnung vom 23. November 1918 zu bekämpfen, haben wir Veranlassung genommen, sowohl in Wiesbaden wie auch in Mainz die Bäckerinnung, die Konditoreninnung, die Gewerbeinspektion und die Gewerbebehörde zu einer gemeinsamen Aussprache einzuladen. Alle Geladenen waren erfreulicherweise erschienen — bis auf die Gewerbebehörde Wiesbadens. Hossentlich wollte sie damit nicht beweisen, daß auch in Deutschland russische Zustände vorherrschend sind. Wir hatten bereits bei der Einladung zum Ausdruck gebracht, daß es uns nicht darauf ankommt, immer sofort die Arbeitgeber zur Strafanzeige zu bringen, sondern zuerst durch Aufklärung dahin zu wirken, daß jeder Gesetz und Ordnung achtet. Kollege Dengel nahm in beiden Sitzungen Gelegenheit, unsere Meinung in längeren Ausführungen darzulegen. Die Innungen stellten sich erfreulicherweise auch auf den Standpunkt, daß jede Uebertretung zu bekämpfen ist. Die Innung Wiesbaden hat bereits, ähnlich wie die Innung Berlin, in ihrem Organ einen entsprechenden Aufruf erlassen. Angeregt wurde, dahin zu wirken, daß morgens vor 8 Uhr ein Verkauf von Backwaren nicht stattfinden darf. Die Bäckerinnung in Mainz allerdings will, daß damit von 8 Uhr an frische Ware fertig sei; einen früheren Anfang lehnte aber auch sie entschieden ab. Die Bäckermeister hätten einsehen gelernt, daß Nacht- und Sonntagsruhe zum menschlichen Leben gehöre. Die Konditoreninnungen dagegen vertraten die Meinung, daß Sonntagsarbeit wenigstens in sehr beschränktem Maße nötig sei. Irigendwelche Beschlüsse sollten und sind bei diesen Aussprachen nicht gefaßt worden; allgemein herrschte aber die Meinung, daß trotzdem die Aussprache nützlich war. Unsererseits nahmen in beiden Orten 5 Kollegen vom Vorstand teil.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Fritz Schrader f. Am 15. Juli hat der Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen einen schweren Verlust erlitten. Fritz Schrader, der seit 31 Jahren Vorsitzender dieser Gewerkschaft war, verschied nach langem Leiden. Er war 1857 in Hamburg geboren. Die Zimmerer gehörten zu den Berufen, denen es möglich war, sich auch während der Dauer des Ausnahmeregimes gegen die „gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ (1878—1890) in etwas gewissem Maße gewerkschaftlich zu betätigen. Sie gründeten 1883 den Verband der Zimmerer Deutschlands. Schrader war Mitglied dieses Verbandes und hatte sich das Vertrauen seiner Hamburger Kameraden so weit erworben, daß sie ihn zum Vorsitzenden ihrer Verwaltungsstelle wählten. 1900 wurde er Verbandsvorsitzender. Es ist wohl kaum noch ein Gewerkschafter vorhanden, der einen solchen Posten so lange bekleidete. In den Jahren 1892 bis 1896 war er ebenfalls Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Vorgängerin des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Große Verdienste hat Schrader sich ferner um die internationalen Verbindungen der Zimmerer erworben. Er hat diese zuerst angebahnt und sie ununterbrochen ausgebaut. Seit 1903 war er Sekretär der Internationale der Zimmerer.

Seit 1911 war Schrader auch Mitglied der Hamburger Bürgerliga, des Landtages für das hamburgische Staatsgebiet, und in neuerer Zeit Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates.

In Fritz Schrader ist ein Gewerkschafter dahingegangen, der nicht viel von sich reden machte, aber dort, wo es darauf ankam, seinen Mann stellte und dem die Zimmerer Deutschlands viel zu danken haben.

Allgemeine Rundschau.

Kampfanzeige der Unternehmern gegen den Achtstundentag. Der Verband sächsischer Industrieller hielt in Dresden seine Hauptversammlung ab. Einem Bericht über diese Tagung sei das Folgende entnommen:

Durch das Ultimatum ist nun wieder eine sozialistische Regierung aus Ruher gekommen. Die ganze deutsche Industrie ist in großer Besorgnis, daß durch den neuen Wirtschaftsminister Schmidt alles das wieder vernichtet wird, was die Koalitionsregierung mit großer Mühe aufgebaut hat. In einem Deutschland, wie es jetzt dasteht, müssen alle Sozialisierungspläne im Aktienjahr des Wirtschaftsministeriums begraben bleiben. Großzügige Unternehmern, die frei kalkulieren können, sind jetzt unentbehrlicher als jemals zuvor. Jetzt, nachdem die sozialdemo-

kralische Regierung in Verbindung mit dem Zentrum das Ultimatum unterschrieben hat, müssen Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Industrie stattfinden, um das Problem des Arbeitstages (das heißt Verlängerung der Arbeitszeit! Red.) in Hinsicht auf die Tilgung der Schulden, die wir auf uns genommen haben, zur Lösung zu bringen. Der große Einfluß der jungen Kräfte in den Betrieben muß vermindert werden. Die alten Arbeiter dürfen nicht mehr an die Wand gedrückt werden."

Bege der Arbeiterschaft, wenn sie, die Zeichen der Zeit erkennend, nicht energisch ihre Organisationen schützt und stärkt!

Spätestens am 30. Juli ist der 31. Wochenbeitrag für 1921 (31. Juli bis 6. August) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

- Samstag, 31. Juli:**
Amberg i. Ergg. (Bunderversammlung.) 2 Uhr im „Schützenhaus“ in Scheideberg.
Bamberg. 7 1/2 Uhr im „Schwarzen Hof“, Theaterstraße.
Montag, 1. August:
Darmstadt. 7 Uhr im Restaurant „Höflich“, Göttingerstr. 17.
Darmstadt. (Fabrikanten.) 5 Uhr im Restaurant Moser, Heilberberger Straße.
Darmstadt. (Konditoren.) 8 Uhr, Restaurant „Zur Sonne“, Soulfenstr. 6.
Frankfurt a. d. O. Bäckerberge, Rischstraße.
Pölla-Mühl. 5 Uhr im Bahnhofs-Hotel, Gewerkschaftshaus.
Dienstag, 2. August:
München. 6 1/2 Uhr im Restaurant Dämen, Paulusstraße.
München. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Munich. 7 Uhr im Restaurant „Brauerei“, Reichstraße.
Brandenburg. 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Steinstr. 42.
Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Holzgraben 7.
Freiburg i. S. 7 1/2 Uhr im Restaurant Gehr, Bernerplatz.
Hildesheim. Im Restaurant „Zur Gumbertshalle“, Erbsengraben 80.
Hildesheim. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im „Regierheim“, Nordstr. 17.
Mainz. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im „Autenberg“, Stadthausstraße.
Münster. (Konditoren.) Im Restaurant „Frischbrot“, Wankgasse.
Regensburg. 7 Uhr, Stöckengasse 21.
Ulm. 6 1/2 Uhr im Restaurant „Hohentwiel“.
Wiesbaden. 6 1/2 Uhr im „Wettiner Hof“.

- Mittwoch, 3. August:**
Cassel. (Hohenlohesche Werke.) 4 Uhr bei Stadler.
Darmstadt. (Konditoren.) Im Restaurant „Kamerun“, Moritzstraße.
Darmstadt. 7 1/2 Uhr im „Schwarzen Hof“.
Eisenfeld. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Erholung“.
Gießen. 7 Uhr bei Bruno Alz, Neustadt 45.
Gießen i. M. „Zur guten Luise“, Domstr. 18.
Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel „Zur Post“, Rosenstraße.
Jachow. 7 1/2 Uhr bei Volkweg, Krämerstr. 1.
Jäger. 6 1/2 Uhr im „Gesellschaftshaus“, Wismarstraße.
Kattowitz i. Oberschl. Im Gewerkschaftshaus, Beatestr. 48.
Landberg a. d. W. Prinzenstr. 10.
Leipzig i. S. M. Im Restaurant „Germania“, Greiffenberger Straße.
Leipzig. (Bäcker.) 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Reiter Straße 22.
Lissa-Königsborn. 7 Uhr bei Busse, Anna, Bahnhofsstraße.
Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr, Restaurant „Bürgerhof“, Wilhelmstr. 10.
Worms. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr, Restaurant „Nordend“, Siegfriedstraße.

- Donnerstag, 4. August:**
Bamberg. 8 Uhr im „Spatenbräu“, Am Buttermarkt.
Bayern i. Oberchl. Bei Scherwin, Zarnowitzer Straße 18.
Eim a. M. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im Restaurant „Craf Bepelto“, Streitzgasse.
Eisenf. 6 Uhr im „Reinischen Hof“.
Eisenf. 7 Uhr im „Frischbrot“, Am neuen Markt.
Eisenf. 8 Uhr im Spezialrestaurant Koperitz, Kronprinzessinnenstraße.
Eisenf. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Eisenf. 7 Uhr im „Sambertshaus“.
Mannheim. Im „Friedrichshof“, 82.
Mittweida i. S. 8 Uhr, Restaurant „Zur Stube“, Bahndorfer Straße 22.
Mühlhausen i. Th. 7 Uhr im Restaurant „Hobach's Cafe“.
Oberhausen i. Rhld. (Konditoren.) 8 Uhr, „Zum Adler“, Rolandstraße.
Pölla i. W. 7 1/2 Uhr im „Schillergarten“.
Saarbrücken. Bei Froba, Kaiserstr. 48.
Schönebeck a. d. E. 8 Uhr in der „Reichspost“, Kaiserstraße.
Stuttgen. (Konditoren.) 7 Uhr im „Gesellschaftshaus“.
Stuttgen. (Konditoren.) Bei Begrow, Kartusstr. 11.
Stuttgen. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant Sieber, Söfenstr. 19.
Stuttgen. (Bäcker.) 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Stlingerstr. 19.
Teterow i. M. Im Gewerkschaftshaus, Alte Poststr. 2.
Worms. 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

- Freitag, 5. August:**
Burg i. Magdeburg. 8 Uhr im „Wilhelmshof“.
Mühlhausen i. M. 8 Uhr im „Schützenhaus“.
Pölla i. W. 8 Uhr bei Hausmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 22.
Schwerin i. M. 8 Uhr bei Steinhilber, Südböcker Straße.

- Sonnabend, 6. August:**
Berg. 7 Uhr im Gasthaus „Zur goldenen Kugel“, Neustadtplatz.
Bredowmühlen. 8 Uhr bei Hofmeister, „Deutsches Haus“.
Jena. 8 Uhr im Hotel „Zum Löwen“.
Suhl i. Th. 7 Uhr im Restaurant „Zur Wabeanstalt“.

- Sonntag, 7. August:**
Amberg i. Ergg. (Bezirksverl.) 2 Uhr im Restaurant „Zur Post“, Am Stadtwald.
Cottbus. Borm. 10 Uhr bei „Zum Stern“, An der Promenade.
Dresden. Borm. 10 Uhr, „Zum Gockeler“, Börnerplatz 3/5.
Eisenf. Borm. 10 Uhr im Volkshaus, Hingerstr. 17.
Eisenf. Borm. 10 Uhr bei W. Schulte, „Düffendorfer Hof“, Mühlstr. 114.
Eisenf. (Berklinge.) 2 Uhr bei Wächter, Biegegasse 4.
Eisenf. Borm. 2 1/2 Uhr bei Steen, Schulstr. 44.
Eisenf. Borm. 10 Uhr im „Bistoria-Hof“, Preussische Straße 20.
Eisenf. i. M. Borm. 10 Uhr bei Gingen, Bahnhofsstraße.
Eisenf. Borm. 10 Uhr bei Ewerz, Allee 22.
Eisenf. (Saarbrücken.) 3 Uhr im „Pils“, „Glashalle“, Güttenbergstr. 43.
Eisenf. Borm. 2 1/2 Uhr bei Sander.
Eisenf. Borm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Eisenf. Borm. 10 Uhr bei Gaf, Salzfelsen, Neumarkt.
Eisenf. Borm. 10 Uhr im Restaurant „Bavaria“, Am Viehmarkt.

Anzeigen

Nachruf.
Am 1. Juli starb unser Kollege
Oskar Scholz
im 29. Lebensjahr.
Wir werden dem Kollegen ein dauerndes Andenken bewahren.
Die Kollegen der Mittel-
mühle, Hamburg.

Verbandsmitglieder! Schließt
nur Versicherungen ab bei der
Volksfürsorge
Gewerkschaftl. - Genossenschaftl.
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5.

Gemeinsame Beilage

für die Fachzeitungen der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen, Bäcker und Konditoren, Fleischer und Berufsgenossen.
(Ende Juli 1921)

Richtlinien

betreffs Errichtung eines Lebens- und Genusmittelarbeiterverbandes, sowie Aufbau desselben.

I. Bis zum Zusammenschluß.

1. Die Vorstände der folgenden drei Verbände: Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bäcker und Konditoren und Fleischer, veranstalten je für ihre Mitglieder Urabstimmungen darüber, ob zwecks besserer Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Zusammenschluß zu einem aller in den Betrieben der Lebensmittel- und Genussmittelindustrien beschäftigten Personen umfassenden Verband erfolgen soll.

2. Die Art der Urabstimmung hat in allen Verbänden nach vorher zu vereinbarenden Grundsätzen zu erfolgen. Das Abstimmungsobjekt ist klar zu umschreiben. Die Urabstimmung hat im vierten Quartal 1921 zu erfolgen.

3. Je nach dem Ausgang der Urabstimmungen ist die Einberufung von Verbandsversammlungen alsbald vorzubereiten. Diese Verbandstage tagen zur gleichen Zeit am gleichen Ort.

4. Hier sind die bisher bestehenden Verbände durch Beschluß zu schließen. Im Anschluß hieran treten die Delegierten aller 3 Verbandstage zu einem gemeinsamen Verbandstag zusammen und beschließen die Verfassung der neuen Organisation.

Die Abstimmungen auf diesem gemeinsamen Verbandstag erfolgen nicht nach Delegierten, sondern nach je zu vertretenden Mitgliedern.

5. Die bisherigen Verbände gehen ineinander auf. In den Verwaltungskörperschaften der neuen Organisation sollen grundsätzlich Angehörige aller Hauptberufe vertreten sein. Bei Besetzung aller Verbandsämter entscheidet die hierzu erforderliche Befähigung.

6. Die beim Zusammenschluß vorhandenen Angestellten der früheren Verbände werden von der neuen Organisation übernommen und entsprechend ihren Fähigkeiten verwendet. Eventuelle Versetzungen haben die Angestellten mit in den Kauf zu nehmen.

7. Alle Aktiven und Passiven der früheren Verbände gehen auf die neue Organisation über, und zwar hinsichtlich der Haupt-, Lokal- und evtl. vorhandenen Unterstützungsleistungen. Die neue Organisation übernimmt auch die Verpflichtungen aus Beschlüssen der früheren Verbände in bezug auf die Anstellungsbedingungen der Angestellten, sowie auf Unterstützungen an die Verbandspensionäre bzw. Hinterbliebenen von verstorbenen Angestellten unter Beibehaltung der bereits bestehenden Einrichtungen.

Der Verband der Bäcker und Konditoren hat vor Schließung des Verbandes den § 65 seines derzeitigen Statuts außer Kraft zu setzen.

II. Grundsätze, den Aufbau der neuen Organisation betreffend.

8. Innerhalb der Zahlstellen können zwecks agitatorischer Aktionen, sowie zur Vorbereitung bei Lohnbewegungen Branchensektionen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes gebildet werden.

Die Tätigkeit der Branchensektionen untersteht der Aufsicht der Zahlstellenvorstände.

9. Bei der Auswahl der Mitglieder für die einzelnen Vorstandsämter entscheidet allein die Fähigkeit der Mitglieder. Allvierteljährlich haben allgemeine Mitgliederversammlungen, sogenannte Generaterversammlungen, stattzufinden.

10. Die Bezirkseinteilung ist den Bedürfnissen (vorhandenen Wohngebieten) anzupassen und vom Verbandsvorstand vorzunehmen.

11. Den innerhalb der Bezirke bzw. Zahlstellen tätigen Angestellten liegt die Leitung der Agitation, die Erledigung der Verbandsarbeiten, sowie die Führung der Lohnbewegungen ob, wobei sie in strengster Fühlung mit dem Verbandsvorstand zu bleiben und nach dessen Weisungen bzw. nach den von den Verbandsinstanzen festgelegten Richtlinien zu arbeiten haben.

12. Der Verband gliedert sich in Reichssektionen. Für diese sind an der Verbandszentrale zur Wahrung der speziellen Berufsfragen (Agitation, Lohnbewegungen usw.) besondere Leitungen einzusetzen, welchen je ein Berufsgenosse vorsteht. Die Tätigkeit dieser Abteilungsleiter unterliegt der Beschlußfassung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Es werden Sektionen vorgesehen für 1. Brauerei und Mälzerei, 2. Mülerei, 3. Spiritus, Wein und sonstige Getränke, 4. Bäckereien, 5. Konditorei, 6. Süßwarenbetriebe aller Art, 7. Fleischerie, 8. Fleischernebenprodukte, Öl, Margarine, 9. Lebens- und Genussmittel aller anderen Art.

13. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

III. Uebergangsbestimmungen.

14. Mit der Eröffnung des neuen Verbandes hat dessen Statut für alle Mitglieder vollinhaltlich Gültigkeit mit der Einschränkung, daß die am Tage der Eröffnung im Unterstützungsbezug stehenden Mitglieder bis zur Wiederannahme der Arbeit bzw. bis sie ausgesteuert sind, noch nach den

Sätzen und Bezugsbedingungen des Statuts ihres früheren Verbandes unterstützt werden.

IV. Grundsätze betr. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

15. An der Beitragsstaffelung wird grundsätzlich festgehalten.

16. Alle Einnahmen aus Verbandsbeiträgen fließen nach Abzug der statutarischen Ausgaben der Verbandskasse zu. Lokalausgaben sind durch besonders zu erhebende Lokalbeiträge zu decken.

17. Voraussetzung beim Bezug von Erwerbslosenunterstützung und von Sterbegeld ist 52 Wochen, beim Bezug von Umzugsgeld 104 Wochen, beim Bezug von Streikunterstützung 26 Wochen, sowie bei Inanspruchnahme von Rechtschutz 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung.

18. Die Karenzzeiten betragen bei Krankenunterstützung 10, bei Arbeitslosenunterstützung 7 Tage, bei Streik- und Maßregelungsunterstützung 1 Tag.

19. Unterstützung wird gezahlt für alle Tage außer Sonntags.

20. Die Erwerbslosenunterstützung (Krankheit und Arbeitslosigkeit) kann bezogen werden innerhalb fest umgrenzter Unterstützungsperioden von 78 Wochen.

Erhöhte Anrechte nach längerer Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Erwerbslosenunterstützung werden erworben in Form verlängerter Bezugsdauer innerhalb der einzelnen Unterstützungsperioden.

21. Die Unterstützungssätze bei Krankheit sind grundsätzlich niedriger zu halten als bei Arbeitslosigkeit.

Satzungsentwurf

für den zu errichtenden Verband aller in den Lebens- und Genussmittel- sowie in den Getränkeindustrien beschäftigten Arbeitnehmer (Freie Gewerkschaft).

I. Name, Sitz und Geltungsbereich.

§ 1. 1. Die Organisation führt den Namen „Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

2. Dem Verband können alle Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts einschließlich der Lehrlinge beitreten, welche in Betrieben der Lebens-, Genuss- und Futtermittel- sowie der Getränkeindustrien beschäftigt sind, sofern sie die Satzungen des Verbandes anerkennen.

II. Zweck des Verbandes.

§ 2. Der Verband hat zum Zweck die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, Abschaffung der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie des Kost- und Logiswesens;
- Regelung des Lehrlingswesens;
- Unterstützung der Betriebsräte bei der Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben;
- Einwirkung auf die Gesetzgebung zur Erzielung günstiger sozial- und wirtschaftspolitischer Gesetze;
- Unterstützung bei genehmigten Streiks, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Maßregelungen wegen der Tätigkeit für den Verband; finanzielle Beihilfe für verheiratete Mitglieder bei Ortswechsel sowie Unterstützung in außerordentlichen Fällen und in Todesfällen;
- Gewährung von Rechtschutz nach den im Statut niedergelegten Bestimmungen;
- Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben;
- Pflege der Berufsstatistik;
- Regelung des Arbeitsnachweises;
- Herausgabe von Verbandszeitschriften.

III. Beitritt, Austritt.

§ 3. 1. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mk. Die Beitritts-erklärungen werden in den Zahlstellen von den Bezirksvertrauensleuten, Beitragskassierern, Vereinsvorständen, in Orten ohne Zahlstellen von den Bezirksleitern bzw. vom Verbandsvorstand entgegengenommen.

2. Die Aufnahme in den Verband gilt mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes und mindestens eines Wochenbeitrages sowie mit der Aushändigung der Mitgliedskarte als vollzogen.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern kann verweigert werden, wenn dieses im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Gründe dafür brauchen nicht angegeben zu werden. Die Beschwerdeinstanzen gegen die Verweigerung von Aufnahmen sind nacheinander: Verbandsvorstand, Verbandsausschuß, Verbandsstag.

§ 4. 1. Für Erfahrmittelstufen sind je 50 Pf., für Erfahrmittelstufen je 1 Mk. zu entrichten. Erfahrkarten und -bücher werden nur dann ausgefertigt, wenn Zahl und Höhe

der geleisteten Beiträge sowie die Summe der eventuell erhobenen Unterstützungen nachgewiesen werden kann. Im anderen Falle ist nur Neuzutritt zulässig.

2. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes. § 5. 1. Wegen Beiträgerestierens aus dem Verband ausgeschiedene Mitglieder können jederzeit demselben wieder neu beitreten. Die Wiederaufnahme von ausgeschiedenen Mitgliedern ist von der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes abhängig. Eine Anrechnung der früheren Mitgliedschaft und Beitragsleistung erfolgt in solchen Fällen nicht.

2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung erfolgen.

IV. Ersuchen der Mitgliedschaft infolge Beiträgerestierens. Wiederaufleben derselben infolge Nachzahlung.

§ 5. 1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn in Arbeit stehende bzw. invalide Mitglieder bzw. von der Beitragsleistung nicht entbundene Mitglieder länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben oder wenn von der Beitragsleistung befreite Mitglieder länger als 8 Wochen keine Erwerbsloosenmarken kleben.

2. In solchen Fällen ist die Nachzahlung der restierenden Beiträge zulässig mit der Wirkung, daß nach weiterer 26wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung vom Tage der Nachzahlung an gerechnet die frühere Mitgliedschaft wieder auflebt.

3. Die Bestimmung findet sinngemäße Anwendung bei Nachzahlungen von vom Verbandsvorstand ordnungsgemäß ausgeschriebenem Extrabeitrag.

4. Bei der eventuellen Annahmeverweigerung von restierenden Beiträgen seitens der Zahlstellen steht solchen Mitgliedern das Recht der Beschwerde nacheinander an den Verbandsvorstand, Verbandsausschuß und Verbandstag zu.

5. Die Nachzahlung von rückständigen Beiträgen ist durch Stempel unter Hinzufügung des Tages der Nachzahlung auf den nachgezählten Beitragsmarken kenntlich zu machen.

V. Uebertritt aus anderen Verbänden.

§ 7. 1. Mitglieder anderer, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angehörender Verbände sowie Mitglieder von Verbänden, die der Internationalen Union der Lebens- und Genussmittelarbeiter angehören, einschließlich solcher, mit welchen ein Gegenständigkeitsverhältnis besteht, können ohne Zahlung von Eintrittsgeld übersiedelt werden, sofern sie in der früheren Organisation ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

2. Die Mitgliedskarten bzw. -bücher der früheren Organisation werden gegen solche der neuen Organisation umgetauscht. Die Umrechnung der in der früheren Organisation gezahlten Beiträge erfolgt, sofern dieselben niedriger waren als in der neuen Organisation nach deren Wert; sofern sie in der alten Organisation höher waren, nach ihrer Zahl; Lokalbeiträge dürfen hierbei nicht zur Anrechnung kommen.

3. Ferner ist bei der Umschreibung die Gesamtsumme der vor der laufenden Unterstützungsperiode bezogenen Unterstützungen ins Mitgliedsbuch einzutragen und getrennt davon die Einzelposten der in der letzten Unterstützungsperiode bezogenen Unterstützungen.

4. Bei Uebertritt von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen solcher Organisationen, welche dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nicht angeschlossen sind, entscheidet der Verbandsvorstand, wie die Aufnahme zu erfolgen hat und ob und in welcher Höhe die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge angerechnet werden.

5. Der Uebertritt von anderen Organisationen kann nicht während eines Streikes oder einer Aussperrung, an welcher solche Mitglieder beteiligt sind, erfolgen.

VI. Ausschluß.

§ 8. 1. Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie sich:

- Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen lassen;
- beharrlich weigern, den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut und die gefassten Beschlüsse begründet sind, nachzukommen;
- wenn sie die in den Zahlstellen beschlossenen und vom Verbandsvorstand genehmigten besonderen Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichten.

2. Der Ausschluß von Mitgliedern ist von der zuständigen Zahlstelle unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über den Ausschluß befindet.

3. In besonders komplizierten Fällen haben am Ort zu ernennende Untersuchungskommissionen den Fall zu untersuchen. Diese Kommissionen bestehen aus 4 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Zahlstellenvorstand und von dem auszuschließenden Mitglied ernannt werden, sowie einem aus den Mitgliederkreisen zu wählenden unparteiischen Obmann, welcher bei Stimmgleichheit entscheidet.

4. Der Verbandsvorstand kann auch außerdem unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 Ziffer 1 den Ausschluß von Mitgliedern verfügen.

Der Ausschluß ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 9. 1. Die Beschwerdeinstanzen wegen erfolgtem Ausschluß sind nacheinander: Verbandsausschuß, Verbandstag. Die Beschwerde muß innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses bei der nächsten Instanz anhängig gemacht werden.

2. Von dem Tage an, an welchem die Jahrsliste beschlossene hat, den Ausschlußantrag zu stellen, ruhen für solche Mitglieder alle Ansprüche an den Verband bis zur endgültigen Beschlusfassung durch den Verbandsvorstand.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, ob infolge Austritt oder Ausschluß, erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

VII. Meldung.

§ 10. Arbeitslos werdende Mitglieder sind verpflichtet, bei Ortswechsel sich unter Vorzeigung der Invalidenkarte vor Verlassen des Ortes bei dem Jahrslistenvorstand abzumelden. Besteht im Aufenthaltsort keine Jahrsliste, so hat die Abmeldung bei der nächsten Jahrsliste oder beim Verbandsvorstand zu erfolgen.

§ 11. Mitglieder, welche auf die Reise gehen und beachtlichen Reiseunterstützung zu erheben, haben sich zwecks Ausständigung eines Reisecheins an den Verbandsvorstand zu wenden, das Mitgliedsbuch mit einzusenden sowie anzugeben, wo sie eventuell das Mitgliedsbuch nebst Reisechein wieder in Empfang nehmen wollen. Sofern Mitglieder die Abmeldung verpassen und ihre Mitgliedsbücher zurücklassen, so sind die Jahrslisten nicht verpflichtet, die Mitgliedsbücher länger als 3 Monate aufzubewahren.

VIII. Gliederung und Verwaltung.

§ 12. Der Verband gliedert sich in Reichssektionen, Jahrsstellen und Bezirke; seine Organe sind:

- a) Jahrsstellen,
- b) Verbandsvorstand,
- c) Verbandsausschuß,
- d) Verbandstag.

Dem Verbandsvorstand ist zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt.

Jahrsstellen.

§ 13. 1. Die Errichtung von selbständigen Jahrsstellen erfolgt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes.

2. Alle Mitglieder im Bereiche von Jahrsstellen haben sich diesen anzuschließen.

3. Jahrsstellen bis zu 20 Mitgliedern wählen zwecks ihrer Verwaltung je einen Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer, größere Jahrsstellen außerdem noch je einen Stellvertreter. Zwecks Prüfung der Abrechnungen und Vornahme sonstiger Kassierrevisionen sind außerdem drei Revisoren zu wählen.

4. Den Betriebsräten ist eine Vertretung bis zu drei Mitgliedern im Jahrsstellenvorstand einzuräumen. Diese Vertreter haben, sofern sie nicht ein Vorstandsamt ausüben, nur beratende Stimme.

5. Die Revisorien der Jahrsstellenvorstände haben in den Jahresgeneralversammlungen im Monat Januar zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

6. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und zu jedem Verbandsamt wählbar, vorausgesetzt, daß sie mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sind.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitglieder legitimieren sich durch Mitgliedskarte oder -buch.

§ 14. In größeren Jahrsstellen können nach Bedarf und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zur Erledigung von agitatorischen Maßnahmen und zur Förderung von Lohnbewegungen usw. für die einzelnen von der Organisation erfassten Industriezweigen Sektionen gebildet werden. Deren Tätigkeit unterliegt der Bestätigung durch den Jahrsstellenvorstand. Mitglieder der Jahrsstellenvorstände haben zu allen von den Sektionen einberufenen Sitzungen und Versammlungen Zutritt und Stimme.

§ 15. Die Wahlen der Jahrsstellenvorstände, die Instruktion beschlossener Ortspartien sowie die Erhebung von Parteibeiträgen bzw. Erhebung derselben unterliegen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Vom Verbandsvorstand genehmigte Ortspartien und Parteibeiträge sind für alle Mitglieder der betr. Jahrsstelle bindend.

§ 16. 1. Der Vorsitzende hat die Jahrsstellengeschäfte nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes bzw. dessen Resolutionen und den Bestimmungen des Statuts zu führen, insbesondere darüber zu wachen, daß die Verbandsgehälter nur zu statutarisch vorgesehene Zwecke verwendet und die verbleibenden Ueberschüsse sowie auch die Abrechnungen und Belege für gemachte Ausgaben der Verbandskasse rechtzeitig zugestellt werden.

2. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassenbücher und die Verwaltung der Gelder. Er hat die jährlichen Verbandsgehälter abmündlich der Verbandskasse zuzustellen und dafür zu sorgen, daß die Kassenabrechnungen, des dazu gehörende Geld und die Belege für gemachte Ausgaben spätestens 10 Tage nach Monatschluß der Hauptkasse zugehen. Die Jahrsstellen 10 Tage nach Monatschluß ihre Abrechnungen nicht ein, so hat der Verbandsvorstand sie schriftlich dazu anzuhalten bzw. das Notwendige zu veranlassen bzw. voranzutreiben zu lassen. Dem hierzu Bevollmächtigten ist auf Verlangen sämtliches dem Verband gehörendes Material und der Kassenbestand vorzulegen und jede auf den Verband bezügliche Auskunft zu erteilen.

3. Eventuelle Gesuche an den Verbandsvorstand um Zuschuß, Unterstützung oder Sachschuß usw. müssen die Unterstützung von zwei Vorstandsmitgliedern sowie den Jahrsstellenhaupt tragen.

4. Gewerl. Verbandsangehörige in Jahrsstellen nicht beschäftigt werden, behalten solche Jahrsstellen 6 Proz. derjenigen mit Angehörigen 3 Proz. von den Einnahmen aus Beiträgen zu.

5. Die Jahrsstellen sind verpflichtet, auf jeder Abrechnung auch die Einnahmen und Ausgaben sowie die Bestände der Kassen anzugeben.

6. Dem Schriftführer obliegen die übrigen schriftlichen Arbeiten der Jahrsstelle. Soweit er zur Unterstützung des Vorsitzenden usw. herangezogen werden soll, ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu verfahren.

7. Die Revisoren haben die Pflicht, die monatlichen, an den Verbandskassierer abzuführenden Abrechnungen und Revisionsberichte zu prüfen und übernehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnung und Revisionsberichte durch ihre Unterschrift bestätigen, die Mitverantwortung.

8. Einsicht in die Bücher und Vorlegung des sich ergebenden Kassen- und Materialbestandes können die Revisoren jederzeit verlangen. Bei den Monatsabrechnungen sind sie dazu verpflichtet und haben sie sich außerdem durch Einsichtnahme in die Postbücher oder Quittungen zu vergewissern, daß die überschüssigen Gelder an die Hauptkasse eingekandt sind.

§ 17. 1. In jeder Jahrsstelle ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, in welches sämtliche aus Verbandsgeldern angeschafften Artikel, wie Schränke, Stempel, Bibliotheken usw., genau eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis hat der Kassierer zu führen, es muß bei den jeweiligen Revisionen regelmäßig geprüft und mit der Bestätigung für dessen Richtigkeit versehen werden.

2. Eine Abschrift des Inventarverzeichnisses ist dem Verbandsvorstand einzusenden und bei etwaigen Neuanschaffungen die Ergänzung mitzuteilen.

§ 18. Die Jahrsstellen sind verpflichtet, sich den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuschließen und diesen gegenüber ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 19. Sofern Mitglieder des Vorstandes durch irgendwelche Handlungen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, liegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Pflicht ob, nach Feststellung des Tatbestandes durch den Vorstand sofort den Verbandsvorstand zu unterrichten. Der Verbandsvorstand kann die vorläufige Amtsenthebung ausführen und erforderlichenfalls Kasse und Bücher anderweitig unterbringen lassen. Dem seines Amtes Entbundenen steht nacheinander Berufung an den Verbandsausschuß und an den Verbandstag zu.

§ 20. Bei der Auflösung einer Jahrsstelle hat der zuständige Agitationsbeamte alles Inventar, Material, etwa vorhandenes Verbandsgeld sowie das vorhandene Lokalvermögen an sich zu nehmen und es nach Weisung des Verbandsvorstandes in Aufbewahrung zu geben bzw. zu halten. Jede Verteilung oder Aneignung dieser Inventarien bzw. Verbands- oder Lokalgelder ist als strafbare Schädigung des Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

Agitationsbezirke.

§ 21. 1. Zwecks Erledigung der Verbandsaußenarbeit auf allen Gebieten, vor allem in agitatorischer und organisatorischer Beziehung ist der gesamte Organisationsbereich in Bezirke einzuteilen. Die Abgrenzung derselben hat sich den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und ist Sache des Verbandsvorstandes.

2. Die Erledigung der in Ziffer 1 genannten Arbeiten erfolgt durch bestellte Bezirksleiter, welchen zur Beratung je vier Beisitzer beigegeben werden. Die Beisitzer sind alljährlich in den Januar-Generalversammlungen der Vorortjahrsstellen neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Verbandsvorstand und Verbandsausschuß sind berechtigt, in Gebieten bzw. Orten, wo sich die Notwendigkeit intensiver Agitation herausstellt, anstatt Neuanschaffungen vorzunehmen, entsprechende Agitationszuschüsse zu gewähren.

§ 22. 1. Die Anstellung aller im Außendienst sowie in den Jahrsstellen als Kassierer usw. tätigen Beamten erfolgt nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Verbandsvorstand; bei Anstellung von Lokalbeamten haben die Jahrsstellen das Vorschlagsrecht.

2. Die Amtsdauer ist eine unbestimmte.

3. Bei allen Anstellungen sind die Stellen in der „Verbands-Zeitung“ auszusprechen.

4. Die angestellten Beamten sind dem Verbandsvorstand unterstellt, sie haben dessen Anweisungen auszuführen und sind an die Dienstordnung zu halten.

5. Das Dienstverhältnis der Beamten ist durch Vertrag zu regeln.

Bezirkskonferenzen.

§ 23. 1. Innerhalb der Agitationsbezirke bzw. für zusammengehörige Lohngebiete können nach Bedarf und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Bezirkskonferenzen abgehalten werden, an welchen je ein Vertreter des Verbandsvorstandes teilnimmt.

2. Die in Frage kommenden Jahrsstellen können bis zu 500 Mitglieder einen, von 500-1500 Mitglieder zwei und über 1500 Mitglieder drei Delegierte auf allgemeine Verbandskonferenzen entsenden. Die Vornahme der Delegiertenwahlen ist Sache der in Frage kommenden Jahrsstellen.

3. Branchenkonferenzen können nur nach Bedarf vom Verbandsvorstand einberufen werden.

Verbandsvorstand.

§ 24. 1. Zwecks intensiver Behandlung der speziellen Berufszweige hinsichtlich Agitation und Lohnbewegungen sind im Verbandshauptbureau je besondere Abteilungen zu errichten, welchen je ein Berufsbeamter vorsteht. Die Arbeit der Abteilungsleiter unterliegt der Bestätigung durch den geschäftsführenden bzw. den Gesamtvorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem korrespondierenden Sekretär, dem Verbandskassierer, den verantwortlichen Redakteuren der Verbands-Zeitung sowie dem unter Ziffer 1 genannten Abteilungsleiter. Dem geschäftsführenden Vorstand werden noch zwei Beisitzer zur Seite gestellt, daß deren Zahl die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes um zwei übersteigt; sie bilden zusammen mit letzteren den Gesamtvorstand.

3. Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Verbandstag; ihre Amtsdauer währt je bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl der Beisitzer erfolgt nach jedem Verbandstag in der dem Verbandstag folgenden Mitgliederversammlung der Sitzjahrsstelle. Die Art der Wahl der Beisitzer ist Sache der betreffenden Jahrsstelle. Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 3 Jahre Mitglied sein.

5. Neben den Beisitzern sind gleichzeitig für die gleiche Zeitdauer noch drei Revisoren zu wählen.

6. Bei der Wahl der Mitglieder als Beisitzer und Revisoren sind Mitglieder möglichst aller Industriegruppen zu berücksichtigen.

7. Während einer Verbandsperiode ausscheidende Beisitzer sind durch Ersatzwahlen zu ergänzen. Notwendig werdende Ersatzwahlen von angestellten Vorstandsmitgliedern sind durch den Verbandsbeirat, solche für Dezerenten vom Verbandsvorstand vorzunehmen.

§ 25. 1. Der Verbandsvorstand versammelt sich, so oft es für notwendig erachtet wird. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Im übrigen gibt der Verbandsvorstand sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Sofern einer der Beisitzer den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann der Verbandsvorstand seine Amtsenthebung ausführen. Den Betreffenden steht die Berufung an den Verbandsausschuß und an den Verbandstag zu.

3. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamtheit der jeweiligen Verbandsmitglieder die zum Verbandsvermögen gehörigen Ansprüche im eigenen Namen der Vorstandsmitglieder einzuklagen.

4. Zur Vertretung des Verbandes nach außen, Regierungsstellen, sonstigen Behörden und dritten Personen gegenüber ist jedes Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt.

5. Dem Verbandsvorstand obliegt die Wahrung der Interessen des Gesamtverbandes und der Mitglieder auf allen einschlägigen Gebieten.

6. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Derselbe ist mitverantwortlich für Kasse und Bücher, er bzw. ein anderes Vorstandsmitglied hat mindestens alle Monat mit den drei Revisoren Bücher und Kasse zu prüfen.

7. Der Kassierer führt Bücher und Kasse und haftet für das ihm Uebergebene in erster Linie. Er legt allmonatlich Rechnung ab und ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand sowie den Revisoren jederzeit Einblick in Bücher und Kasse zu gestatten.

§ 26. 1. Die Anstellung und Beschäftigung aller im Verbandshauptbureau benötigten Angestellten, soweit sie nicht auf dem Verbandstag gewählt sind, ist Sache des Verbandsvorstandes. Die Berufung von Hilfskräften ist Sache des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Alle Beschwerden gegen die außerhalb des Verbandsvorstandes stehenden Verbandsfunktionäre bzw. -beamten sind an den Verbandsvorstand zu richten.

Verbandsbeirat.

§ 27. 1. Zur Beratung wichtiger Organisationsfragen ist dem Verbandsvorstand ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt. Der Gesamtbeirat setzt sich zusammen:

- a) Aus dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie zwei Beisitzer des Vorstandes.
- b) aus 18 durch Urabstimmung zu wählenden Vertretern.

2. Zwecks Vornahme der Wahl ist das Verbandsgebiet in 18 Wahlkreise mit möglichst gleicher Mitgliederzahl einzuteilen. Die Wahl erfolgt durch Urabstimmung, ist geheim und geschieht nach dem Wahlmodus zum Verbandstag bzw. Gewerkschaftskongress. Mitglieder des Beirates müssen mindestens 3 Jahre Mitglied sein. Ist ein durch Urabstimmung gewähltes Beiratsmitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, oder scheidet es aus, so tritt an dessen Stelle das Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl desselben Wahlkreises.

3. Zu den Verbandsbeiratsitzungen können nötigenfalls noch andere Vertreter mit beratender Stimme zugezogen werden.

4. Der Beirat hat sich spätestens drei Monate nach Stattfinden eines jeden Verbandstages zu konstituieren. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Verbandsbeirat selbst. Die Amtsdauer ist von Verbandstag zu Verbandstag.

5. Die Einberufung des Verbandsbeirates erfolgt nach Bedarf. Er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder einen dahingehenden Antrag stellen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand. Stimmrecht üben alle Mitglieder des Beirates aus.

6. Der Mitberatung und Beschlusfassung des Verbandsbeirates unterliegen:

- a) Beratungen von umfangreichen Lohnbewegungen, Festlegung der Richtlinien bei Lohnbewegungen und Streiks;
- b) Erhebungen von Extrabeiträgen;
- c) Abschluß von Kartellverträgen und Beratung allgemeiner organisatorischer Fragen.
- d) Eventuelle Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern.

Verbandsausschuß.

§ 28. 1. Der Verbandsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Der Sitz desselben wird vom Verbandstag bestimmt, desgleichen auch die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsausschusses vom Verbandstag vorgenommen. Die 6 weiteren Mitglieder sind in der dem Verbandstag folgenden Mitgliederversammlung der Sitzjahrsstelle zuzuwählen. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl des Vorsitzenden ist zulässig.

2. Beim eventuellen Ausscheiden des Ausschußvorsitzenden während der Verbandsstagsperiode bestimmt der Verbandsbeirat dessen Nachfolger aus den Reihen der übrigen Ausschußmitglieder.

3. Der Verbandsausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen, vor allem darauf zu sehen, daß das Statut und die sonstigen gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses hat, in seiner Behinderung ein Vertreter, auf den Verbandstagen anwesend zu sein und Bericht zu erstatten; ein Mandat darf der Ausschußvertreter nicht ausüben.

§ 29. Beschwerden gegen den Verbandsvorstand sowie vom Verbandsvorstand abgewiesene Beschwerden gegen die Verbandsfunktionäre sind an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu richten. Der Verbandsausschuß hat derartige

Beschwerden zu prüfen und zu erledigen und dem Verbands- tage darüber Bericht zu erstatten.

IX. Verbandstag.

§ 30. 1. Ordentliche Verbandstage finden alle drei Jahre statt.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Verbandstage einberufen; solche muß der Vorstand einberufen, wenn über die Hälfte der Zahlstellen es verlangen.
3. Die Verbandstage setzen sich aus Delegierten zusammen, welche von den Mitgliedern durch Urwahlen an je einem vom Vorstand festzusetzenden Termin zu wählen sind; die hierzu notwendige Wahlkreiseinteilung ist Sache des Vorstandes.
§ 31. 1. Bei der Wahlkreiseinteilung sind die bestehenden Agitationsbezirke möglichst zugrunde zu legen. Auf je 2000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Zahlstellen mit über 2000 Mitgliedern sollen möglichst Wahlkreise für sich bilden mit der Maßgabe, daß für die je die volle 2000 überschneidende Mitgliederzahl bis zu 1000 ein besonderer Delegierter nicht zugestanden wird.
2. Es sind Delegierte und Ersahleute zu wählen, welche bei Verhinderung der ersteren an deren Stelle treten. Die Delegierten haben sich beim Beginn der Verbandstage durch ihre Mitgliedsbücher zu legitimieren.
3. Der geschäftsführende Vorstand, der Vorsitzende des Verbandsausschusses sowie die vorwiegend mit Lohnbewegungen betrauten Bezirksleiter nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil; sie haben dort Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Alle übrigen Mitglieder des Verbandes und Angestellte sind als Delegierte wählbar.
§ 32. 1. Allen Zahlstellen bzw. Einzelmitgliedern steht das Recht zu, Anträge an den Verbandstag zu stellen. Dieselben müssen bis zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Tage in dessen Besitz sein. Die gestellten Anträge sind rechtzeitig in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.
2. Der Vorstand hat mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der Verbandstage den Delegierten den Rechenschaftsbericht nebst Anträgen zum Verbandstag zu überreichen.
3. Den Delegierten stehen Fahrgehalte 3. Klasse sowie Tagelöhner zu, welche der Verbandstag selbst festsetzt. Die Kosten der Verbandstage trägt die Verbandskasse.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
§ 33. Die Verbandstage erledigen alle jeweils vorliegenden, die Organisation berührenden Fragen.

X. Urabstimmung.

§ 34. 1. Ueber wichtige Organisationsfragen, wie Änderungen der Organisationsform, notwendig werdende Erhöhung der Beiträge usw., können die Mitglieder durch Urabstimmung befragt werden.
2. Ob eine Urabstimmung stattfinden soll, entscheidet der Verbandsrat. Eine solche muß stattfinden, wenn über die Hälfte der Verbandszahlstellen es verlangt.
3. Die zur Urabstimmung stehenden Punkte sind bei der Ausschreibung derselben mit zu veröffentlichen; nur diese dürfen zur Urabstimmung gestellt werden. Andernfalls kann die Urabstimmung als ungültig erklärt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung ist alsbald in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

XI. Verbandsorgan.

§ 35. 1. Der Verband gibt die erforderlichen Fachzeitschriften heraus.
2. Die Schriftleitung dieser Fachzeitschriften obliegt dem vom Verbandstag gewählten und vom Verbandsrat zu beauftragenden Redakteuren.
3. Beschwerden über die Haltung der Fachzeitschriften (Verbandsorgan) sind an den Vorstand, in zweiter Linie an den Verbandsausschuß zu richten.

XII. Beiträge.

§ 36. 1. Beitragspflichtig sind alle in Arbeit stehenden sowie erwerbslosen Mitglieder, solange sie vom Verband oder vom Staat Unterstützung beziehen. Desgleichen solche Mitglieder, welche für die Zeit ihrer Erwerbslosigkeit eine Entschädigung vom Arbeitgeber usw. erhalten.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Einkommen.
3. Vom Beitrag befreit können werden erwerbslose Mitglieder, solange sie keine Unterstützung beziehen. Solche Mitglieder gehen ihrer bis dahin erworbenen Mitgliederrechte dann nicht verlustig, wenn sie für die beitragsfreien Wochen laufend Erwerbslosensmarken kleben.
4. Die Beiträge zahlen, soweit ihr Wochenverdienst unter 70 Mk. bleibt, 50 Pf. Wochenbeitrag; im übrigen betragen die Wochenbeiträge:

bei einem Wochenverdienst bis	70 Mk.	1,-	Mk.
"	105	1,50	"
"	140	2,-	"
"	175	2,50	"
"	210	3,-	"
"	245	3,50	"
"	280	4,-	"
"	315	4,50	"
"	350	5,-	"

Für jede weitere 35 Mk. Erhöhung des Wochenverdienstes steigt der Beitrag um 50 Pf. pro Woche. Anrecht auf höhere Unterstützung als die im Statut vorgesehene höchste Klasse entsteht dadurch nicht.
5. Die Procente des Fahrpersonals, soweit es sich dabei nicht um einfache Fahrgelder handelt, sind bei der Bemessung der Beiträge als Einkommen zu bewerten. Kost und Logis, ferner evtl. Werkwohnungen beim Arbeitgeber sind ihrem jeweiligen Wert nach zu veranschlagen und als Einkommen zu betrachten.

§ 37. 1. Arbeitslosen und Kranken Mitgliedern werden während ihres Unterstützungsbezuges die jeweils fälligen Beiträge in der bisher geleisteten Höhe von der Unterstützung gekürzt. Diese Bestimmung findet auf alle Unterstützungsarten Anwendung.
2. Bei umfangreicheren Streiks, ferner in solchen Fällen, wo der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund die Erhebung von Extrabeiträgen anordnet, kann der Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen sowie die Zahl derselben ausschreiben.

XIII. Unterstützungen.

§ 38. 1. Alle Unterstützungen sind freiwillige Leistungen, es steht keinem Mitglied ein klagbares Recht auf Gewährung von Unterstützungen zu.
2. Unterstützung kann gewährt werden nur mit Genehmigung des Vorstandes, und zwar nach 52-wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Erwerbslosigkeit und in Sterbefällen; nach 16-wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Umzugsfällen; nach 26-wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Streiks und Aussperrungen.
 Die Unterstützung bei Erwerbslosigkeit sowie bei Streiks und Maßregelung wird für sechs Tage in der Woche gezahlt.

a) Erwerbslosenunterstützung.

§ 39. 1. In Krankheitsfällen kann vom 11. Tage, bei Arbeitslosigkeit vom 8. Tage, vom Tage der Meldung ab gerechnet, Unterstützung gezahlt werden.
2. Die erste Unterstützung kann frühestens nach 1 Jahr und 7 Tagen bei Arbeitslosigkeit und nach 1 Jahr und 10 Tagen bei Krankheit bezogen werden, auch wenn schon vor Ablauf des Jahres bzw. der 52-wöchigen Beitragsleistung Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingetreten war.
3. Wöchnerinnen kann, vom Tage der Niederkunft an gerechnet, sofern sie erwerbslos sind, 40 Tage Wöchnerinnenunterstützung nach den Sätzen der Krankenunterstützung gewährt werden. Schließt sich dem Wochenbett Krankheit an, die ärztlich nachgewiesen sein muß, so kann im Anschluß an die 40 Tage Wöchnerinnenunterstützung ohne besondere Wartezeit Krankenunterstützung gezahlt werden, und zwar zusammen mit der Wöchnerinnenunterstützung bis zum im Statut vorgesehenen, der Mitgliedschaft und Beitragsleistung entsprechenden Höchstbezugsdauer.

§ 40. 1. Die Unterstützungssätze für den Wochentag sollen betragen:

bei einem Wochenbeitrag	im Krankheitsfalle	bei Arbeitslosigkeit
50 Pf.	0,40 Mk.	0,60 Mk.
100 "	0,80 "	1,20 "
150 "	1,20 "	1,80 "
200 "	1,60 "	2,40 "
250 "	2,- "	3,- "
300 "	2,40 "	3,60 "
350 "	2,80 "	4,20 "
400 "	3,20 "	4,80 "
450 "	3,60 "	5,40 "
500 "	4,- "	6,- "

2. Diese Sätze können gezahlt werden:

nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von	für insgesamt Wochentage
52 Wochen	40
104 "	45
156 "	50
208 "	55
260 "	60
312 "	65
364 "	70
416 "	75
468 "	80
520 "	85
572 "	90

3. Bis zu dieser oben vorgesehenen Dauer kann die Unterstützung je innerhalb einer Unterstützungsperiode bezogen werden.
4. Jede Unterstützungsperiode umfaßt 78 Beitragswochen. Sie beginnt mit dem ersten Unterstützungswochen. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt nach 78 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung, von diesem Tage an gerechnet.
5. Hat ein Mitglied in zwei Unterstützungsperioden, zwischen welchen höchstens 26 Wochen liegen, zusammen mindestens zwei Drittel der ihm zustehenden Tage Unterstützung bezogen, so berechnet sich die Bezugsdauer in den folgenden Unterstützungsperioden immer nach den seit Beginn der vorausgegangenen (zweiten) Unterstützungsperiode geleisteten Beiträgen.

6. Arbeitslosen- und Krankenunterstützung können zusammen innerhalb einer Unterstützungsperiode nur bis zur Höchstzahl der nach der Beitragsleistung berechneten Unterstützungswochen bezogen werden.
7. Mitglieder, denen die Erwerbslosenunterstützung von Krankenkassen oder Arbeitslosenkassen auf Unterstützungen angerechnet wird, erhalten die Verbandsunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt.
8. Beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse treten die Unterstützungssätze der höheren Beitragsklasse nach 26-wöchiger Leistung der höheren Beiträge in Kraft. Bei Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse tritt sofort der Unterstützungssatz der letzteren in Wirksamkeit. Diese Bestimmung findet auf alle Unterstützungen, einschließlich Sterbegeld, Anwendung.

9. Mitglieder, welche in einer höheren Beitragsklasse unterstützungsberechtigt sind, dürfen in eine niedrigere Beitragsklasse nur eintreten, wenn sie einen geringeren Lohn verdienen als während der Zeit ihrer höheren Beitragsleistung.
10. Erhalten Mitglieder bei Entlassungen ohne Kündigung oder aus irgendeinem Grunde Entschädigung vom Unternehmer, so werden die Tage, für welche die Entschädigung gilt oder nach dem bezogenen Lohn zu berechnen ist, als bezahlte Arbeitstage berechnet und muß nach Verkauf

dieser Tage die 7-tägige Wartezeit bis zum Bezuge der Unterstützung eingehalten werden.

11. Sind bei Auszahlung einer Entschädigung für grundsätzliche Entlassung schon mehr als 7 Tage verfloßen und war schon Verbandsunterstützung geleistet, so wird für die Zeit für welche die Entschädigung gilt oder gerechnet wird, die Verbandsunterstützung ausgeföhrt.

12. Zeitweises Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen für entgangene Arbeitstage Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussehen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als 7 Arbeitstage dauert.

13. Verhängt das Kartell (Ortsauschuß) an einem Ort den Boykott über Betriebe, in welchen Mitglieder der Organisation beschäftigt sind und werden seitens der Betriebe als Gegenmaßregel Feiertage eingeföhrt, so erhalten die davon betroffenen Mitglieder ohne Wartezeit Arbeitslosenunterstützung nach § 40 Ziffer 1.

14. Unterstützung kann nicht gewährt werden an Mitglieder, welche länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind bzw. länger als 8 Wochen keine Erwerbslosensmarken kleben, und wenn in Fällen, wo Nachzahlung von rückstehenden Beiträgen erfolgte, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, noch keine 26 Wochen verfloßen sind. Diese Bestimmung findet auf alle Unterstützungsarten sowie auf Rechtschuß Anwendung.
15. Mitglieder, die die ihnen zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeitsgelegenheit ablehnen, gehen der Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit verlustig; ebenso Mitglieder, die nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, wenn sie die ihnen zu den üblichen Bedingungen nachgewiesene Arbeit außerhalb des Ortes verweigern.

16. Der Unterstützung verlustig gehen ferner Mitglieder, die wegen groben Vertragsbruches und ehrverletzender Handlungen arbeitslos werden.
17. Unterstützung kann entzogen werden, wenn sich ein Mitglied beharrlich weigert, Beschlüssen der Versammlungen der Zahlstelle, des Gewerkschaftskartells (Ortsauschuß) oder Aufforderungen des Vorstandes nachzukommen.

18. Unterbrechungen im Bezuge der Unterstützung finden bei ausfallsweise geleisteter Arbeit in Rücksicht auf die Wartezeit unter folgenden Bedingungen statt: Bei ausfallsweise geleisteter Arbeit fällt bei einer Dauer derselben bis zu 4 Wochen die Wartezeit fort, wenn die siebenwöchige Wartezeit bereits durchgemacht ist. Ausfallsweise Arbeit, deren Dauer 4 Wochen überschreitet, gilt als „festes“ Arbeitsverhältnis und beträgt nach Beendigung desselben die Wartezeit 7 Tage.

19. Bei Unterbrechungen im Bezuge der Krankenunterstützung finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.
20. In Fällen von Arbeitslosigkeit darf für mehr als 6 Tage auf einmal Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 41. 1. Die Erwerbsunfähigkeit bzw. -losigkeit ist durch Vorlegung der Invalidenkarte bzw. durch Krankheitsbestimmung nachzuweisen. Arbeitslose Mitglieder sind gehalten, sich den von der Zahlstelle angeordneten Melde- und Kontrollvorschriften zu unterstellen, andernfalls die Auszahlung von Unterstützung verweigert werden kann. Bei Meldung durch die Post beginnt die Wartezeit mit dem Datum des Postaufgabestempels.
2. Wird eine Unterstützung nicht innerhalb 7 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit erhoben, so wird dieselbe nicht mehr ausgezahlt.

3. Bei Einzelmitgliedern ist im Falle der Arbeitslosigkeit schriftliche Meldung zulässig. Die Wartezeit gemäß § 39 Ziffer 1 beginnt mit dem Tage der Meldung. Bei Meldung per Post beginnt die Wartezeit mit dem Datum des Postaufgabestempels.
§ 42. Reisenden bzw. solchen arbeitslosen Mitgliedern, die den Ort verlassen, darf keine Unterstützung ausgezahlt werden, wenn im Mitgliedsbuch der Vermerk über die Dauer der Unterstützungsperiode und über die Bezugsdauer für Unterstützung fehlt. Reisescheine bei Beginn neuer Unterstützungsperioden werden nur vom Vorstand ausgestellt.

b) Sterbegeld.

§ 43. 1. Beim Todesfall von Mitgliedern kann den sich durch einen amtlichen Nachweis legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis gestanden haben, eine Beerdigungshilfe gewährt werden. Dieselbe soll betragen:

Bei einem Wochenbeitrag von	Nach einer Beitragsleistung von Wochen										
	52	104	156	208	260	312	364	416	468	520	572
0,50	15	16	18	19	21	22	24	25	27	28	30
1,-	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60
1,50	45	49	54	58	63	67	72	76	81	85	90
2,-	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120
2,50	75	82	90	97	105	112	120	127	135	142	150
3,-	90	99	108	117	126	135	144	153	162	171	180
3,50	105	115	126	136	147	157	168	178	189	199	210
4,-	120	132	144	156	168	180	192	204	216	228	240
4,50	135	148	162	175	189	202	216	229	243	256	270
5,-	150	165	180	195	210	225	240	255	270	285	300

2. Der Berechnung für das Sterbegeld werden die während der ganzen Mitgliedschaft geleisteten Beiträge zugrunde gelegt. Gehörte das Mitglied während der Mitgliedschaft verschiedenen Beitragsklassen an, so erfolgt die Umrechnung nach den zuerst geleisteten Beiträgen, wenn davon mindestens 52, jedoch nicht im voraus, entrichtet sind, dagegen nach den vorhergeleisteten, wenn von den letzteren noch nicht 52 entrichtet wurden.

3. An Verwandte und sonstige Personen wird Sterbegeld nur dann gezahlt, wenn sie aus eigenen Mitteln zu den notwendigen Beerdigungskosten beigetragen haben, und

zwar nur in der Höhe, als die Beerdigungskosten nicht von dritter Seite gedeckt wurden und nach dem Statut zulässig ist.

4. Beim Todesfall der Ehehälfte eines Mitgliedes wird der dritte Teil des Sterbegeldes, das beim Todesfall des Mitgliedes nach seiner Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zu zahlen wäre, gewährt.

Das Sterbegeld wird vom Vorstand zur Zahlung angewiesen, und zwar gegen Vorlegung eines amtlichen Ausweises über den erfolgten Tod des betreffenden Mitgliedes sowie des Mitgliedsbuches. Wird das Sterbegeld innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Tode nicht erhoben, so kommt es nicht mehr zur Auszahlung.

5. Bleibt ein Mitglied über acht Wochen hinaus mit den Beiträgen im Rückstande und sind, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, noch nicht 26 Wochen verfloßen und weitere 26 Wochen Beiträge geleistet worden, so wird das Sterbegeld nicht gezahlt.

c) Umzugsbeihilfe.

§ 44. 1. Umzugsunterstützung kann verheirateten Mitgliedern und solchen mit eigenem Hausstand gewährt werden: bei Entfernungen von 25 bis 50 Kilometer:

Beitrag pro Woche	Nach einer Beitragsleistung von			
	104 Wochen	156 Wochen	208 Wochen	260 Wochen
100	25,—	27,50	32,50	35,—
150	30,—	32,50	37,50	40,—
200	35,—	37,50	42,50	45,—
250	40,—	42,50	47,50	50,—
300	45,—	47,50	52,50	60,—
350	50,—	52,50	62,50	70,—
400	55,—	62,50	72,50	80,—
450	60,—	72,50	80,—	90,—
500	65,—	80,—	90,—	100,—

2. Für jede weiteren 50 Kilometer Entfernung wird ein Fünftel der obigen Sätze mehr gewährt, so daß bei 300 Kilometer Entfernung die doppelte Summe der oben angeführten Sätze zur Auszahlung kommt, die zugleich die Höchstgrenze der Umzugsunterstützung bildet.

3. Bei höherem Beitrag wird nur die oben angeführte Höchstsumme gezahlt.

4. Erneut kann Umzugsbeihilfe nur nach weiterer 104-wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung, vom Tage der letztmaligen Auszahlung von Umzugsbeihilfe an gerechnet und nur für diese neue Beitragsleistung gewährt werden.

5. Die Erwerbung von Umzugsbeihilfe erfolgt auf Antrag der Zahlstellen unter Vorlegung glaubwürdiger Nachweise durch den Vorstand.

d) Unterstützung bei Aussperrung und Maßregelung.

§ 45. 1. Mitglieder, welche infolge ihrer agitatorischen Tätigkeit, die sie im Auftrage der Verbandsorgane ausüben, gemäßiget werden, können ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft und Beitragsleistung und ohne Einhaltung einer besonderen Karenzzeit mit den Sätzen der Streikunterstützung unterstützt werden.

2. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet nach evtl. Anhörung des zuständigen Bezirksleiters und nach Prüfung der Gründe der Verbandsorgane; desgleichen, wie lange die Gemäßigtenunterstützung gezahlt wird. Die Gemäßigtenunterstützung wird vom Vorstand in zeitlich begrenzten Abständen zur Zahlung angewiesen.

e) Unterstützung in Notfällen.

§ 46. In außerordentlichen Notfällen kann Mitgliedern vom Vorstand Rotunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen bedarf es besonderer Anträge durch die Zahlstellenvorstände. Die Auszahlung dieser Unterstützung darf nur auf Anweisung durch den Vorstand erfolgen.

XIV. Rechtschutz.

§ 47. 1. Der Verband gewährt nach mindestens 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung Rechtschutz:

- a) in allen Streitfällen, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis bezüglich der Arbeiterversicherungsgeetze ergeben (im Todesfall des Mitgliedes infolge Unfalles dessen hinterbliebener Familie);
- b) dem Fahrpersonal bei Karombolagen und Vergehen gegen die Straßenordnung;
- c) in allen Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

2. Ueber Ausnahmen bei kürzerer Mitgliedsdauer entscheidet der Vorstand.

3. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft kann Rechtschutz gewährt werden in allen Streitfällen, welche infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Verbandsrechte sowie bei Streiks und Aussperrungen entstehen.

4. Der Rechtschutz erstreckt sich in den unter Ziffer 1 angegebenen Fällen ausschließlich auf die Verteidigungskosten.

In den unter Ziffer 3 angegebenen Fällen kann der Vorstand auch die Bezahlung der Gerichtskosten genehmigen.

5. Außer den in § 47 Ziffer 1 angeführten Fällen kann der Vorstand Rechtschutz gewähren in Angelegenheiten, welche für die Mitglieder von allgemeiner prinzipieller Bedeutung sind.

§ 48. Rechtschutz wird nicht erteilt:

- a) für Mitglieder, die über 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind;
- b) in Prozessen, welche nach dem Urteil der Rechtskundigen das Mitglied als Kläger nicht gewinnen kann;
- c) bei Klagen von Mitgliedern untereinander;
- d) in Prozessen, welche älter sind als die Mitgliedschaft;
- e) bei Beleidigungen, Lästerlichkeiten usw. eines Mitgliedes gegen irgendeine Person infolge Differenzen, in denen den Mitgliedern nach § 47 Rechtschutz zusteht;
- f) in Prozessen, welche mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Organisationsfähigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

§ 49. 1. Der Rechtschutz wird auf Antrag der Zahlstellenvorstände durch den Vorstand erteilt. Ueber den Ausgang der Prozesse ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

2. Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere Instanz ist ein erneutes Gesuch um Rechtschutz an den Vorstand einzureichen.

3. Bei falschen Angaben oder Verschweigung besonderer Umstände, die auf den Ausgang des Prozesses von ungünstigem Einfluß sein können, hat das Mitglied, welchem Rechtschutz gewährt wurde, sämtliche vom Verband verauslagten Kosten des Prozesses selbst zu tragen bzw. dieselben dem Verband bei Vermeidung des Ausschlusses zurückzuerstatten.

4. Zahlungen, welche infolge Rechtschutzhilfe zu leisten sind, erfolgen ausschließlich durch den Vorstand.

XV. Lohnbewegungen, Streiks, Differenzen und Streikunterstützung.

§ 50. 1. Forderungen an die Unternehmer dürfen erst dann eingereicht werden, wenn der zuständige Bezirksleiter sowie der Vorstand die Forderungen gutgeheißen und ihr Einverständnis zur Einreichung gegeben haben; das gleiche trifft auf die Kündigung bestehender Tarifverträge zu.

2. Ueber den Gang der Verhandlungen ist dem Vorstand laufend zu berichten.

3. Bei größeren Lohnbewegungen ist der Vorstand verpflichtet, sich nach Ablehnung der Forderungen am Orte selbst über die Durchführbarkeit weiterer Schritte zu informieren und evtl. die nötigen Maßnahmen einzuleiten.

§ 51. 1. Von sonstigen Differenzen im Betriebe oder Maßregelungen ist sofort der Vorstand der Zahlstelle und durch diesen der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig hat der Vorstand der Zahlstelle selbständig und wenn ohne Erfolg, unter Zuhilfenahme des Bezirksleiters den Versuch zu machen, die Differenzen beizulegen resp. die Maßregelung rückgängig zu machen und das Ergebnis sofort dem Vorstand mitzuteilen. Arbeitsniederlegungen aus irgendwelchen Gründen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand in Kenntnis werden.

2. Zahlstellen oder einzelne Mitgliedergruppen, welche ohne Genehmigung des Vorstandes die Arbeit niederlegen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus Verbandsmitteln.

3. Der Vorstand kann die Streikbewilligung ablehnen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist. Die Streikbewilligung muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben. Die Abstimmung über Streiks muß eine geheime sein.

§ 52. 1. Die Streikunterstützung soll, soweit es die jeweiligen Kassenverhältnisse gestatten, in der Regel betragen: vom Tage nach der Arbeitsniederlegung an pro Wochentag infolge der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage:

Satz der Beitragsklasse	Für das Verbandsmitglied	Für die Frau	Für jedes Kind unter 15 Jahren
1,— M.	4 M.	40 Pf.	20 Pf.
1,50 —	6 —	60 —	30 —
2,— —	8 —	80 —	40 —
2,50 —	10 —	100 —	50 —
3,— —	12 —	120 —	60 —
3,50 —	14 —	140 —	70 —
4,— —	16 —	160 —	80 —
4,50 —	18 —	180 —	90 —
5,— —	20 —	200 —	100 —

2. Ueber den zuzusetzenden baren Arbeitslohn hinaus darf Streikunterstützung nicht bezogen werden.

3. Zum Bezug der vollen Streikunterstützung sind die

Mitglieder berechtigt, welche mindestens 26 Wochen dem Verbandsverbande angehören und 26 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Höhe der Streikunterstützung für Mitglieder, welche dem Verbandsverbande weniger als 26 Wochen angehören, bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.

4. Unorganisierte sollen in der Regel nicht unterstützt werden. Macht sich dies in einzelnen Fällen aus tatsächlichen Rücksichten notwendig, so entscheidet darüber der Vorstand und bestimmt die Höhe der Unterstützung.

5. Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen Streiks hat der Vorstand das Recht, eine längere Karenzzeit und eine Verminderung der Streikunterstützung zu beschließen. Wenn nicht ein plötzlicher Ausbruch eines Kampfes dies unmöglich macht, so soll vor Fassung eines solchen Beschlusses der Verbandsbeirat darüber beraten.

6. Keine Zahlstelle darf, um Verbandserschädigungen zu vermeiden irgendwelche Verpflichtungen übernehmen, aus freiwilligen Leistungen der Mitglieder am Orte oder aus den Lokalkassen den Streitenden besonders hohe Zuschüsse zu gewähren.

§ 53. 1. Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den Vorstand oder dessen Beauftragten nach Verständigung mit der betreffenden Zahlstellenverwaltung; jedoch kann dieselbe auch entgegen der Ansicht der Zahlstellenverwaltung erfolgen, wenn nach den Umständen eine Weiterführung des Streiks zwecklos und schädlich für die Organisation ist.

2. Die Vorstände der Zahlstellen sind bei Verlust der Verbandsunterstützung verpflichtet, allwöchentlich einen Wochenbericht an den Vorstand einzufenden.

3. Denjenigen Mitgliedern, welche vorübergehend in einem anderen Berufe tätig sind und ausgesperrt werden oder auf Beschluß der für diesen vorübergehenden Beruf zuständigen Organisation in Streit treten, wird die im § 52 Abs. 1 dieses Statuts vorgesehene Unterstützung gewährt, wenn sie sich den für die zuständige Organisation geltenden Bestimmungen bei Streiks und Aussperrungen nachweislich unterwerfen; jedoch ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung zur Unterstützung seitens des Vorstandes einzuholen. Der Antrag ist seitens der zuständigen Zahlstelle zu stellen.

XVI. Vermögen des Verbandes.

§ 54. 1. Die Einnahmen setzen sich zusammen:

- a) aus Eintrittsgeldern;
- b) aus Mitgliederbeiträgen;
- c) aus Zinsen vom angelegten Kapital;
- d) aus sonstigen Einnahmen.

2. Das Verbandsvermögen ist unteilbar. Es setzt sich zusammen aus:

- a) zinsbringend angelegten Kapitalien;
- b) aus den Kassenbeständen.

3. Die Verwaltung der ausgelegenen Verbandsgelder erfolgt durch die Brauerei- und Mühlenarbeiter-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. Aus den allgemeinen Verbands-einnahmen bzw. aus dem Vermögen werden alle auf Grund des Statuts zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Fonds des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes notwendigen Ausgaben bestritten.

XVII. Auflösung des Verbandes.

§ 55. 1. Die Zeitdauer des Verbandes ist eine unbeschränkte. Seine Auflösung kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandsstag durch eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vertreter erfolgen.

2. Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandsstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Letzteres geschieht auch, wenn der Verband geschlossen wird.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft, noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Leistung des Verbandsvermögens oder auf Ausantwortung eines Teiles an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens, noch nach der Auflösung des Verbandes.

4. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausschneiden gleich.

5. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Beendigung derselben zu zahlen.

XVIII. Statutenänderung.

§ 56. Werden durch Gesetzes- oder Gerichtspraxis Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbands-tages geboten erscheint, so haben Vorstand und Verbandsauschuß gemeinsam die entsprechenden Paragraphen zu formulieren und in Kraft treten zu lassen.